

The book cover is a deep green color with an intricate, embossed floral pattern. The design features large, stylized flowers, possibly peonies, with detailed petals and leaves. The pattern is dense and covers the entire surface of the cover. There are some signs of wear and discoloration, particularly along the edges and in the lower right corner.

Ki

3151

C. 145

Dublin. Num. ~~4112~~ 4110 QK 1012
~~1011~~

C. 145

Dem
Furdergeborenen Grafen n. Herrn

Herrn

Joß Christian

Grafen

Zu Hohenberg, Königstein, Rutzschford,
Abernigroda, Jahnstein,

Herrn

Zu Hessein, Mühlberg, Greiberg,
Bismarck, Cönn, Altenberg,

Seinem Chälgeren Grafen n. Herrn

überwiegend dieses unter
Hänig
Ißan Jönker.



Schneider, Daniel:

Adeliches

Ritter = Geld

Oder:

Unpartheyische Gedancken,

Von demahligen

Adels in Teutschland

Anfang / Wachsthum / gegenwärtigem
Zustand ;

Nebst

Einem Vorbericht von Veranlassung dieses
Werckleins ,

darinnen

Dr. Burgemeisters

so genannter

Grafen = und Ritter = Saal

Summariter untersucht ist.

Frankfurt am Mayn / zu finden bey Anton Heinscheide

Anno 1721.



VERITATI
ET
INTEGRITATI
DEDICATUR SACRUM!



L 148





I. N. J.
Vorbericht
 Von Veranlassung derer unten folgenden
 unpartheyischen Gedanken
 vom
Adelichen Ritter = Felde.

§. 1.

Der belesene und fleißig zusammenschreibende Dr. Burgemeister hat / unter andern / vor einiger Zeit ein Werck an Tag gelegt / welchem er den Namen des Grafen = und Ritter = Saals vorgesehet. Welcher Titul viele befremdet / als etwas ungewöhnliches und zugleich ungebührliches / da man nicht anders daher schließen können / als daß man hiermit unternehmen wollen / eines Theils untereinander zu mengen / was von Anfang des Fränckisch = hernach Römisch = Deutschen Reichs bis hieher bekanntlich von einander unterschieden gewesen ; andern Theils aber solche Leute an Würden einander gleich zu machen / deren einige vor denen andern einen gar mercklichen Vorzug beständig gehabt haben / und auch noch / von Gott und Rechts wegen / besitzen.

§. 2. Denn welcher unsers Vaterlandes und seiner Geschichte einiger maßen kundiger / zugleich aber Warheit und Billigkeit auffrichtig = und ohnpartheyisch = liebender Mensch / weiß nicht / daß der Grafen = Stand seine sonderbahre und herrliche Vorzüge / von Anfang bis nun / vor dem heut zu Tage insonderheit so genannten Adel allerdings wohl hergebracht / und demnach jener von diesem mit geziemender Ehrerbietigkeit / in seinen Vorrechten höhern Standes / anzusehen sey / da man nicht sträfflicher Weise wider die allgemeine Grund = Sätze des natürlichen Rechts anstoßen wollte / welche befehlen / daß man Niemanden etwas
 A nehmen/

nehmen / sondern jedem das Seine lassen / und jeder mit dem ihm zukommenden bescheidentlich billig zu frieden seyn solle / wider welche Haupt-Regeln alles Rechts / die Verständige von der Ritterschafft um so viel desto weniger zu handeln begehren
 „ werden / je bekantter es ist / (a) daß sie bey ihrem auffkommenden besten Flor /
 „ sich sonderlich verpflichtet / vor andern Leuten / alle Kräfte / Waffen / Blut
 „ und Leben / zu Erhaltung und Behauptung der Gerechtigkeit , anzu-
 „ wenden.

(a) Bey ihrem auffkommenden - - - Zu Behauptung und Erhaltung der Gerechtigkeit anzuwenden etc. Hierauf wurden / unter andern / die Ritter / bey ihrer Einweihung / nahmentlich verpflichtet / und schreibt daher Spangenberg in seines Adels-Spiegels erstem Theil Lib. I. cap. 1. fol. 326. facie b. eines Ritters Amt sey / und stehe ihm zu / daß er mit dem Schwerdt gemeinen Nuß und Recht stärken / und das Unrecht fräncken helffe.

§. 3. Dergleichen Leute aus dem Mittel Adelicler Ritterschafft / können ohnmöglich das neuerliche Unternehmen des gedachten Dr. Burgemeisters genehm haben / müssen es vielmehr / durch Warheit und Billigkeit genöthiget / eben so ernstlich verwerffen / als verwunderlich es Geschichts-erfahren und belesenen Gemüthern vorkommt / daß / nach so vieler auch langwieriger Arbeit und Untersuchung derer gelehrtesten Männer in und ausser Teutschland / Dr. Burgemeister es wagen mögen / so was seltsames und sonst unerhörtes / wider die Historien der alten Zeiten / wider daraus geschöpfte Sätze aller Publicisten / wider vorhandene Gewonheiten Teutschlandes / ja ganz Europæ, und / was das mehreste ist / wider hochverpönte Reichs-Grund-Gesetze und würckliche Übung derselben vorzunehmen / das ist / die Adeliche Ritterschafft mit dem Reichs-Grafen-Stand in einen Saal zu setzen , jener einen Rang zu geben / der ihr nicht gebühret / und einen Orth anzuweisen / dahin sie / vermöge ihres ursprünglichen Her- auch weitem Auffkommens / und wesentlichen Zustands / überhaupt gar nicht gehört / da allezeit / wie des mehrern ausgeführet und dargethan werden soll / das Schlacht-Feld selbiger eigentlicher zugekommen / als der Reichs-Regierungs-Saal.

§. 4. Wie unterschiedlich auch etwa / (a) nach denen unterschiedenen Läuften und Absätzen der Zeit / die Beschaffenheit des Reichs-Grafen-Stands / an wenigern oder mehrern / weit-schweiffigern oder eingeschräncktern Vorrechten / gewesen ;
 „ so bleibet es doch ein unwidersprechlich warhafter Satz / daß er / zu allen und
 „ jeden Zeiten / an Würde und Prærogativ , Leuten / dergleichen die heutige Adeliche
 „ Ritterschafft ist / trefflich vorgegangen / solalich mit solchen in denen Reichs-
 „ Angelegenheiten niemals in einem Saale / als mit seines gleichen / geseßen hat /
 und kan man allen und jeden Troß bieten / etwas anders mit Grund und Bestand /
 (b) ohne unstatthafte Wort-Klauberey und ohne Blendwerck eines verstorrenen
 Geschwäges / vor unpartheyischen Leuten darzuthun.

(a) Nach

- (a) Nach denen unterschiedenen Läuften zc. Da bekannt / und / so bey Historien-Schreibern / als Staats-Lehrern / ausgemacht ist / daß die Kayser und Könige des Reichs bald freyer / bald eingeschränkter regieret / mithin die Gewalt derer Fürsten und Grafen sich bald kleiner / bald grösser gefunden / bis sie endlich dermalige hohe Lands-Obrigkeit erhalten / und zum förmlichsten in Consortium Regiminis Summi eingetreten.
- (b) Ohne unstatthafte Wort-Klauberey zc. Denn dergleichen stehet einem Rabulz oder Zungen-Drescher besser an / als einem Lehrer / der von des Staats-Beschaffenheit und seiner Glieder Gerechtfame etwas handeln will. Da / wegen Wichtigkeit der Sachen / eine sonderbare bedachtsame und verständige Aufrichtigkeit gebraucht werden soll. Und macht sich derjenige für Verständigern allerdings zu einem Spott / welcher ein oder ander zweydeutig-Wörtchen auffangen / sich daran halten / und daher Dinge behaupten wil / so wider die Zusammenhangung und wirkliche Einrichtung der Historie und eines Staats lauffen / indem man dßfalls sonderlich nicht auf Gepräng und Gestäng derer Worte / sondern auf das sich in Wirklichkeit findende Wesen der Sachen zu sehen hat / wie die Publicisten wohl erinnert / und mit verschiedenen Exempeln erläutert / auch bewähret haben.

§. 5. Wollte man bis auf die Zeiten derer Römer zurück gehen / so ist aus ihren (a) noch vorhandenen Verzeichnissen damahliger Reichs-Würden / auch dahin gehörigen Befehlen überflüssig zu sehen / was für eine Hochachtung und vor-treffliche Würde dem Namen derer Grafen anhängig gewesen / und wie etwas Illustres oder Durchlauchtiges / besonderes Aufsehen Machendes / auch vor andern Vollkommenes / bey dessen Ausdrückung verstanden worden / daß sich (b) kein Ritter selbiger Zeit einkommen lassen dürfen / mit Personen des Grafen-Namens und Standes in einer Classe zu stehen.

- (a) Noch vorhandenen Verzeichnissen zc. Pancirolli Erläuterungen derer Dignitatum Imperii , und die Tituli Codicis tam Justinianæi , quam Theodosiani zeigen deutlich / wie bey dem Grafen-Nahmen eine Illustre , oder vortrefflich = ansehnlich und besonders vollkommene Würde in denen damit belegten Personen zu seyn erachtet worden / da man sie mit denen Ehren-Worten Illustrium (welcher Illustris-Titul insonderheit in folgenden Fränkischen Zeiten dem Grafen-Stand geblieben / siehe hier ad §. 6. lit. (b) im Ritterfeld ad Num. II. lit. (d)) Spectabilium , Perfectissimorum zu respectiren gehabt ; deshalben auch die Kayser Comitivam honorariam , sive Codicillos honorarios (videatur Godofredus in h. t. Codicis Theodosiani) d. i. unter andern auch einen Grafen-Brief denen gegeben / welchen sie sonderbare Gnade thun wollen / und die doch sonst nicht wirklich in Grafen-Berrichtungen gelesen ; woraus denn erhellet / daß man schon dazumahl die Grafen-Würde / als einen besondern Hoch-Adelichen Ehren-Stand des Reichs angesehen hat / durch welchen die sich darinnen befindende oder darinn erhobene Personen andern vorgezogen worden / und ist ja bekandt / wie vor Alters bey denen Römern die besessene hohe Aemter derer Vorfahren / die Nachkommenschaft Adeltich gemacht. Sigonius de antiquo jure civium Romanorum Libro II. c. 20. p. m. 111. seqq.
- (b.) Kein Ritter selbiger Zeit zc. Denn die Ritterschafft gab / ob Sie gleich einen besondern Ordinem ausmachte / gar keinen / ich geschweige denn / den hohen Grafen-Adel / wie aus des Römischen Alterthums Historie mehr als bekandt ist / nach der man sagen muß / daß die Ritter / doch noch mit grossem Vorzuge / als zu dem Kriege / auf Unkosten des gemeinen Wesens / bestellte Leute / denen ähnlich gewesen / in welcher Stelle die heutige Ritterschafft gekommen seyn will : Da hingegen die hohen Beamten / als Herzoge und Grafen

Grafen den Platz derer Römischen Magistratum Curulium in gewisser Maasse vertratten / bey welchen und deren Nachkommen die Nobilität bestund. Sigonius l. c. 3. &c.

§. 6. Zu denen Zeiten derer Merovinger = Francken hatten und (a) behielten sie / vor sich und ihre Nachkommenschaft, eben diesen besondern Rang und Vorzug / und blieb also dem Grafen = Namen und Stand die einmahl selbigem angefügte Hochachtung / ja sie wurde nach und nach mehrers vergrößert / zu sonderbarer Distinction oder ausnehmender Würde darmit belegter Personen / als wodurch sie (b) in der Zahl und Versammlung derer vornehmsten Fürsten gesunden / mithin allen übrigen und nachfolgenden vor und entgegen gesetzt wurden. Unter denen Carolinger = Francken war es eben so / auch sonderlich anfänglich noch wol vortheilhafter mit des Grafen = Standes Würde beschaffen / (c) indem Carolus Magnus die Herzogliche Stellen aufzohoben / und / was diese gehabt / denen Grafen anvertrauet / die demnach um so viel desto mehr bey Regierung des Reichs zu sagen / und / als (d) die vornehmste Fürsten nach dem geistlichen Stande / ihr besondres Collegium und von alle dem übrigen Volck gänzlich auch sorgfältig unterschiedene Session oder Versammlung / das ist / ihren eigenen andern verbottenen Saal gehabt / auch / der Zeit und in dieser Maßen / das Fürstl. Collegium hauptsächlich ausgemacht haben.

(a.) Behielten sie vor sich und ihre Nachkommenschaft eben diesen besondern Rang &c. Dem was ist natürlich = wahrscheinlicher / ja gewisser / als daß die Francken / mit Annehmung des Grafen = Namens von denen Römern / auch die solchem Namen ankehende Hochachtung derer darmit belegten Personen übernommen / wie sie sonst vieles von denen Römischen Gewohnheiten entlehnet / da sie selbige in denen Landen gesehen / so sonst die Römer besessen / und nun in ihre / derer Francken / Gewalt kommen waren. Und kan wohl nichts vernünftigers / auch der alten Historie nichts gemäßers bejahet werden / als wenn gesagt wird / daß / nach dem in (a.) und (b.) des vorhergehenden §. erinnerten / die Nachkommen derer hochbetrauten Herzoge und Grafen bey denen Francken u. s. w. / eben wegen derer Aemter ihrer Vorfahren / die eigentlich sogenannte Nobiles ausgemacht / von derer Nobili Prosapia in denen alten Geschichten so viel Redens ist / allwo auch mancherley Genealogien vorkommen / in welchen sich die Sippschaft derer Grafen und Herzoge darstellt. Dieses ist um so viel desto nachdrücklicher bewiesen / da Dr. Burgemeister selbst unten §. 9. (b.) (c.) (d.) bekennen muß / daß an diesem Nobiles = Titel die Vorfahren nummehriger Adelschaft erst im XVten seculo Theil genommen. Ergo kan ja vorher mit und unter diesem Namen nichts als Fürst = und Gräfl. Descendenz verstanden worden seyn. Hieher gehören auch die merkwürdigen Worte des Erk = Bischoffens von Rheims / Hincmar, der Epistol. II. cap. 37. schreibt : De his, quos tempore Domini Ludovici Imperatoris vidi, Palatii Procuratores & Regni Praefectos, neminem scio esse superstitem : scio tamen de illorum Nobilitate natos pro Patribus Filios - - - Ipsi vero procreant, ut non sint moribus ac virtutibus - - - degeneres, quatenus merito Patrum Loca & Officia suppleant &c. d. i. Ich weiß Niemanden mehr von denen im Leben / die zu Zeiten Kayser Ludwigs / des Frommen / nehmlich / Besorger des Hofes und Vorsteher des Reichs (dahin er in vorigen auch die Grafen gezehlet) gewesen. Doch weiß ich / daß aus dieser ihrem Adel an der Väter statt Söhne geboren worden / die Sorge zu tragen

gen haben / daß sie nicht aus dem Geschlecht arren / sondern die Stellen und Aemter ihrer Väter so betheiden / daß man sehe / es geschehe / ihrem Verdienste wegen / billig &c.

(b) In der Zahl und Versammlung derer vornehmsten Fürsten &c. Davon ist ein ohnverwehlich Zeugnis die Uberschrift derer L. L. Alemanicarum, wenn es bey dem Goldasto Antiquitat. Alamanicarum Tomo II. Parte I. p. 15. heißet: Incipit Lex Alemanorum, quæ Temporibus Chlotarii Regis, una cum Principibus suis, id sunt, XXXIII. Episcopis, & XXXIII. Ducibus, & LXXII. Comitibus, & cætero Populo constituta. Zu Teutsch hiesse es: Hier fängt das Gesetz der Altmänner an / welche zur Zeit des Königs Authers (der aus dem Merovingischen Stamm gewesen / und im VI. und VII. Seculo regieret hat) zugleich mit oder in Beyseyn dessen Fürsten / das ist / mit 33. Bischöffen / 33. Herzogen / 72. Grafen / und dem übrigen Volk gemacht und festgesetzt worden. Der Schluß davon lautet l. c. pag. 34. dergestalt: Hoc decretum etiam apud Regem & Principes ejus, & apud cunctum populum Christianum, qui in ista Regnum Merovingorum consistit. Mabillon sührt de Re diplomatica Libro VI. p. 489. sqq. ein vom Pipino gehaltenes Placitum an / in welchem gedachter Pipinus also redet: Igitur, cum nos, in Dei nomine una cum Optimatibus vel Pontificibus, Apostolicis Patribus, seu & illustribus viris, Ducibus atque Comitibus (Confer von denen Grafen insonderheit Caroli M. Capitulare de Ao. 779. allwo die Comites ausdrücklich Illustres Viri genennet) in Palatio nostro ad universorum causas audiendas residemus; d. i. Wir mit denen Vornehmen des Reichs Bischöffen / denen Durchleuchtigen Männern / Herzogen und Grafen &c. In Annalibus Reuberianis ad Annum 771. p. 20. stehet: Carolus M. ad capiendum ex integro regnum venit Carbonacum villam, ibi - - - Sacerdotes, Comites & Primates invenit &c. Ist dem hieraus nicht handareitlich / daß dazumahl schon die Grafen in dem Saal Geist- und Weltlicher Fürsten gesessen / dieser ihrem Collegio mit beygezehlet / und samt solchen / dem übrigen Volcke entgegen-ja vorgesehet worden? Darbey dem weiter keines Adels gedacht wird / weil die mit solchem Namen heut zu Tage belegte Würde noch nicht in der Welt war / sondern / wer sich unter und ausser dem Grafen- und Herren-Stand weiter herab fand / mit zu dem gemeinen Volcke der freyen Menschen gehörte / bis die besonders zum Kriegs-Besen / durch geliebene Güter / gedingte Leute die Saam-Körnchen geworden / woraus endlich der heutige niedrige Adel groß gewachsen &c. Was nachfolgende und neuere Zeiten anbelangt / schreibt Herr Ludwig (der ja denen Fürsten und Grafen bey Erhebung seiner Erz-Fürsten / gar nicht schmeicheln / ehender / doch vielleicht nur aus allzugeschäftiger Ubereilung / etwas zu nahe treten wollten) in Erklärung der Goldenen-Bulle p. 44. 45. dieses: „Zu Zeiten der Hildenen-Bulle befunden sich viele Grafen schon in einem andern Stand. Sie waren wie die neuen Fürsten / „(unter diesem Namen versteht Herr Ludwig alle Fürsten / ausser seinen so genannren Erz-Fürsten) von der Vormäsigkeit der Provinz und des Herkogs oder Erz-Fürsten ausgezogen und eximiret. Darnachhero gleich denen Fürsten Reichs-unmittelbar: Die Kayser verstehen ihnen sowohl / als denen neuen Fürsten / die hohe und niedere Regalien und Stücke der Landes-Hoheit: Sie sprachen nicht mehr Amis halben / sondern ihrer eigenen Lande wegen: Sie schrieben sich mit eben dem Recht / als die neue Fürsten / von Gottes Gnaden: mit eins / sie waren nicht der Sache / sondern nur dem Namen und Landes-Größe halben von denen Fürsten unterschieden. Dahero sie sich auch so viel / als die Fürsten selbst / eingebildet und heraus genommen haben. Weil es ihnen um ein wenig zu thun gewesen / daß die Kayser ihren Namen in geistlichere Grafen oder Fürsten schlechterdings verändert. Dadurch sie aber in der Gewalt und Hoheit ihrer Lande sich nichts / als die bloße Courtoise und Titulatur verbessert haben. Wie

„auch etwa noch jeko der Herr Graf von Hanau das Fürsten-Parent schon so lange bey
 „sich getragen / selbiges aber nicht einmahl gebrauchen wollen / indem er wohl gesehen/
 „daß er dadurch weder in seinen Landen / noch auf dem Creys-Tagen / das geringste ;
 „auf dem Reichs-Tag aber nur dieses gewinnen würde: Daß Er aus dem ersten Grafen
 „der lehre Fürst würde / und sein eigenes Vorum bekäme ; Da sonst das Seinige zu der
 „Grafen-Band pflegte mit geschlagen zu werden. Ja ich halte mit gutem Grund dafür /
 „daß / so bald ein Graf von der Landes-Hoheit seines Herkogs eximiret und ausgezogen
 „worden / man ihn einen gefürsteten Grafen genennet habe / bis endlich die Kayserliche
 „Cancley für solche Benennung Sporteln gefodert / und also diesen Namen / ohne deren
 „Einwilligung / man ihnen nachgehends nimmer geben dürffen. Welche Warheit hier-
 „aus klar wird / weil sich die Grafen von Holland bald Grafen / bald Fürsten / bald
 „Herzoge in ihren Urkunden genennet: Als die wohl begriffen haben / daß ein Reichs
 „unmittelbarer mit allen hohen Regalien versehenen Graf aller dieser Namen fähig
 „sey. Und um dieser Ursache Willen halte ich gar nicht dafür / daß die neue Fürsten
 „Grund gehabt hätten / die Reichs-Grafen in ihrer Versammlung mit verächtlichen Au-
 „gen anzusehen. Vielmehr bin ich der Meynung / die Grafen hätten so wenig nöthig ge-
 „habt / ihre Stimmen in den Hauffen einer oder mehrer Bände werffen zu lassen ; als
 „man auch dem neuesten und allerkleinsten Fürsten / der oft weniger Land als ein Reichs-
 „Graf hat / beschwergen sein Vorum singulare streitig zu machen / sich untersetzet. Ab-
 „sonderlich da auch noch jetzo auf Creys-Tagen jedes Grafen seine Stimme ein-
 „zeln / und so wohl / als des größten Fürsten seine / gerechnet und gezehlet zu
 „werden pfleget: Da der Unterschied inter Curia & Civilia singularia Vota niemals
 „eingeführet worden ist. 2c.

(c) In dem Carolus M. die Herkogliche Stellen aufgehoben 2c. Weil er nemlich fürchten
 musste / es möchten sonst die Herkoge das gegen sein Haus üben lernen / was seine Vor-
 fahren / als zu mächtig gewordene Herkoge / dem Merovingischen / mit dessen Verdrin-
 gung vom Throne / gethan / beschwergen er / was die Herkogen besessen / nun unter die Gra-
 fen vertheilt / die also ein mehrers bekamen / als sie sonst gehabt / obgleich unter mehrere
 Personen ausgespender / damit ihm keine etwa gefährlich fielen / und ist leicht zu erachten /
 wie gestiffen der Grafen-Stand gewesen seyn wird / sich so wenig / als nur möglich / von
 dem einmahl erlangten wieder einziehen zu lassen / da hernach Herkoge wiederum aufge-
 kommen. Ein greulicher Fehltritt Dr. Burgemeisters ist es / daß er / sonderlich was die
 Zeiten Caroli M. selbst betrifft / diese klare und von denen damaligen Geschicht-Schrei-
 bern so deutlich bejahete Sache / Grafen und Ritter-Saal Sect. VI. No. I. sqq. p. 48. sq.
 läugnen will ; Schändlich / daß er falsche Allegata hierbey brauchet / da weder Coccejus,
 noch Schilter die durch Carolum M. geschene Aufhebung derer Herkogshümer verneinen /
 sondern ausdrücklich bejahen / wie dißfalls getrost und freymüthig auf die von Dr. Burge-
 meister selbst angezogene Orte provociret wird: Lächerlich / daß er mit dem / was nach Carolo
 M. geschene ist / die unter diesem vorgegangene Dinge beweisen will. Der zur Hülffe ge-
 nommene Pfeffinger erhärtet wohl / aber nicht in dem von Dr. Burgemeistern angezogenen
 Orte ; sondern Tom II. p. 48. sqq. daß der Name derer Herkoge unter Carolo M. ge-
 funden wird ; haben sie aber auch die sonst gewöhnliche Gewalt und das vorige Wesen ge-
 habt? Dieses kan nicht stehen / wo nicht anders die deutliche Zeugnisse daziger Zeit Lügen
 gestrafft werden wollen / und ist dem scheinenden Widerpruch leicht durch den Unter-
 scheid des Ehren-Namens und thätlichen Wesens abzuhelffen. Jener ist aus voriger
 Gewohnheit unter denen Leuten noch geblieben / da dieses abgeschaffet worden / so weit
 und auf die Art / als wie man im vorhergehenden gemeldet ; und mag darbey wohl die
 Gewohnheit ankommen seyn / den Namen Graf und Herkog / Comes und Dux von ei-
 nerley

nerken und eben denselbigen Personen zu gebrauchen / auch sie bald mit diesem / bald mit jenem zu belegen / davon Pfeffinger ad Victiarium Tomo II. p. 88. a sqq. genugsame Exempel und Beweißhümer beygebracht.

(d) Die vornehmsten Fürsten / nach denen geistlichen = Das Fürstliche Collegium hauptsächlich ausgemacht haben zc. Ein Zeugnis kan hier statt aller seyn / die man sonst anführen hätte / welches um so viel desto wichtiger und gültiger seyn muß / weil es von einem Manne abgelegt worden / der mit im Reichs-Rath als ein Glied selbiger Zeit gewesen / und es aus denen Reichs-Hof-Akten Caroli M. gezogen hat. Dieses ist Hincmarus, im 9. Seculo, zu Zeiten Caroli Calvi, Erk-Bischoff zu Rheins in Champaigne, der in seiner dritten Epistel 1. Capitul versichert / er habe denen Kirchen-Hof- und Reichs-Geschäften selbst beygewohnt (*Negotiis Ecclesiasticis & Palatinis, quando in amplitudine & unitate Regni prosperè agebantur, interfui*) und aus Graf Adelhards / eines Blut-Verwandten Caroli M. seinem Buche de Ordine Palatii, von der Hof- und Reichs-Ordnung gezogen / was er nicht alles selbst gesehen / und schreibet unter andern / cap. 34. 35. also : *Sed nec illud prætermittendum, quomodo (in Placitis generalioribus & specialioribus sive arctioribus) si tempus serenum, erat extra, sin autem, intra diversa loca distincta erant, ubi & hi (Proceres) abundanter segregati semotim, & cætera multitudo separatim residere potuissent, prius tamen cæteræ inferiores Personæ interesse minime potuissent. Quæ utraque tamen Seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici absque ulla Laicorum Commixtione congregarentur: Similiter Comites vel hujusmodi Principes sibiimè honoroficabiliter a cætera multitudo primo mane segregarentur, quousque tempus, sive præsentis sive absente Rege, occurreret, & tunc prædicti Seniores more solito Clerici ad suam Laici verò ad suam constitutam Curiam, subselliis similiter honorificabiliter præparatis, convocarentur, qui cum separati à cæteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separatim residerent &c.* Das ist : Den Sinn kurz zu fassen. In engern oder allgemeinen Reichs-Zusammenkünften hätten die Vornehmen oder Großen des Reichs ihre eigene von der übrigen Menge abgesonderte Zusammenkunftsorter / entweder unter freyen Himmel oder in gewissen Sälen / zu ihrem eigenen Oberlegen gehabt / darbey niemand derer übrigen niedrigeren Personen kommen dürfen. Und zwar hätten die Seniores oder Herren / weiter die Bischöffe / Aebte und andere gleichmäßige ehrwürdiger Clerici ihren eigenen Ort gehabt ; wie gleichergestalt die Grafen und andere Fürsten solcher Art / auf eine ihrer Ehr und Würde anständige Art und Weise / von andern abgesondert / sich bey früher Tags-Zeit bey einander gefüget / und weiter in ihre Säle zur Session auf Ehren- und Standsmäßige Bäncke begeben / da es denn in jedes Theils Ermessen und Gutbefinden gestanden / wenn sie mit andern zusammen kommen / oder jemand zu sich ruffen lassen wollen / zc. Hieraus erhellet die Würde damaliger Grafen / die mit dem Fürsten-Namen betaget werden ; Man siehet / wie sie von der übrigen Menge abgeschieden ihren besondern Fürsten-Saal gehabt / darinnen / ohne Beytritt Geringerer / deliberiret / bis ihnen gefallen / da man nach heutigem Stylo reden wolte / der Re- und Cor-Relation halber mit andern zusammen zu treten / oder die geringere herbey ruffen zu lassen zc.

§. 7. Die Diplomata, oder vorhandene öffentlich feyerliche Briefe und Urkunden derer folgenden Jahrhunderte / legen nach der Reihe an den Tag / mit was für beständiger Aufmerksamkeit / (a) man den besondern Orth und die andern nachgesetzten vorgehende Stelle des Grafen = Standes heiliglich zu wahren getrachtet / also

also in denen Unterschriften namentlich ausgedrucket / wo von ihnen zu reden angefangen worden / und wenn hierauf geringere genennet worden / vor dieser ihrer Namen die Anzeige des niedrigen Standes gesetzt / damit ja alles seine Schranken haben / und nicht in den abgeordneten Grafen: Saal andere mit einlauffen möchten. Über dieses reden die Historien und deren Inhalt mit vollem Halse / auch in und mit denen merckwürdigsten Begebenheiten selbst / von was Macht und vor- dringenden Ansehen der Grafen: Stand nach derer Carolinger: Zeiten unter Sächsischen / Schwäbischen und untermischten Königen gewesen / indem (b) derselbige unter ihren Ahnen oder Verwandten gefunden und erzehlet wird / was er gegen Gewaltigere / sich zu erhalten / gethan / und wie er (c) aus seinem Mittel Monarchen gegeben hat / wodurch das Reich unterstützt und vor dem gänglichen Zerfall bewahret worden ; gegen welcherley Vorzüge ja ein bloßer unmittelbarer oder mittelbarer Edelmann erwöthen muß / wenn ihm nur der Gedanken einkommen wollte / seines Gleichen dem Reichs: Grafen: Stand gleich zumachen.

(a) Man den besondern Ort zc. Hiervon wollen wir nur einige Zeugnisse derer Jahrhunderte ansehen / so nach derer Carolinger Zeiten gelauffen / in welchen die Ehren: Clossen / bey Untersreibung der Zeugen / sich wohlbedürfftig in acht genommen / darstellen.

Anno 1053. Dedo Marchio & Fratres ejus Gero & Temo, *Comites de Brene: de Liberis Hominibus* : Rudolfus de Gostolice &c. *Ministeriales. &c.*

Anno 1093. Testes sunt - - - *Comites*: Henricus, sigifridus, Cuno, Erpf, Ervine; *Liberi Homines* : Ludolfus, Godofredus, Geroldus, Wiboldus &c. *Ministeriales* : Rudolfus, Ludolfus, Saetolfus &c.

Anno 1132. Hujus rei testes sunt: Wilhelm Prænestinus *Episcopus* - - - De *Principibus* Dux Waleramus, Dux Simon, Comes Adolphus de Los, Gosvving de Falcomonte (von Falckenberg) - - - de *Fatibus Ecclesia* : Johannes Decanus - - - de *Ministris* Godofridus, Christianus, Waltherus &c.

Anno 1162. Subscriptorum Testium astipulatione confirmo - - - *Comitum*: Henrici Advocati & filii sui Bernhardi; Sifridi, Comitum de Blanckenbourg &c. *Nobilium* : Luithardi de Meners, Luidolphi de Waldenroth, Gunzelini de Hagen; Hermanni de Luichovve; Hugoldi de Hirmannesburg; Gerlachi & filii sui de Wege &c. *Ministerialium* : Henrici de Wida; Liepoldi de Hirtzberg.

Anno 1202. Testes: Bruno Præpositus - - - *Laica Persona & Nobiles* : Everhardus Comes de Sayna Henricus, Comes Junior, Godofredus Comes de Spanheim - - - item *Ministeriales Comitum de Sayna*; Arnoldus *Burggravius*, Gilbertus, *Pincerna* &c. - - - item *Domini & Ministeriales* (horum scilicet *Dominorum*) de *Ifenburg* Gerlacus & Filius ejus Gerlacus, Henricus & Frater ejus Gerhardus, Henricus *Burggravius*, scilicet *Ifenburgensium Dominorum* &c.

Dr. Burgemeister ersparet selbst einem die Mühe / ein mehrers beizubringen / weil vieles dergleichen Grafen und Ritter: Saal III. Sect. 43. p. 465. seqq. umständlich zu sehen. Man überlässe aber jedem Gescheuten das Urtheil / ob mehrgedachter Dr. Burgemeister sani Judicii gewesen / da Er gleichwol folgern wollen: Die Reichs: und Landtäffige Ritterschafft habe mit denen Reichs: Grafen einen Adel gleicher Art / und sey zwischen beyden

beyden / was den Adel anbelangt / nur ein Unterscheid des Grades. Wie ohnberühmt / und ungereimt solches sey / ergiebt sich von selbst / und erhellet aus mehr vorgekommenen und vorkommenden.

(b) Derselbige unter ihren Ahnen und Verwandten zc. Was die Ahnen anbelangt / so war / derer Carolinger und ihrer Abstammung von Grafen zu geschweigen / *Conradus* der I. ein Sohn *Conradi* des Grafens in Francken / *Hessen* und *Wetterau* ; *Henricus* Auceps. ein Enckel *Ludolphi* des Grafens in Sachsen / Stiffers vom Closter *Gandersheim* / welcher gestalt *Otto* I. II. III. *Henricus* II. Nachkommen eines Sächsischen Grafens ; *Conradus* II. ein Sohn *Adelheyds* / Gräfin von *Mek* / welche Gräfin also eine Anfrau *Henrici* III. IV. V. wie auch *Conradi* III. als eines Enckels *Henrici* IV. gewesen ; *Lotharius* ein Sohn *Gebhardi* Grafens von *Supplinburg* / *Fridericus* I. oder *Barbarossa*, ein Sohn Graf *Friedrichs* von *Weiblingen* auch *Hohen-Stauffen* / und *Himmeltruds* / Gräfin von *Helfenstein*. Summa : Man muß gestehen / daß die Regierer des teutschen Reichs ihren Ursprung aus Reichs-Gräfl. Geschlechte genommen / und dieses / in so weit / die Ehre hat / Häupter gesamtan Mit-Gliedern und Unerthanen dieses mächtigen und allerberühmtesten Staats-Corpers gegeben zu haben.

Was übrige Verwandtschaft betrifft / ist selbige / zum Theil / aus bisher erzehlter An- und Abstunfft derer Kayser und weiter aus ihrer und derer ihren Vermählung mit Personen Gräfl. Stands zu erkennen / davon nur noch etwas beyzubringen / um nicht zu weitläufftig mit einem mehrern zu fallen.

Carolus M. hatte zur dritten Gemahlin *Fultradam*, Graf *Rathsluffs* Tochter.

Ludovicus Pius hatte zur ersten Gemahlin *Irmengard*, des Grafens und *Herkogs* *Nigranni* Tochter zc. zur zweyten aber *Judit*, Graf *Welfels* zu *Weingarten* Tochter.

Lotharius I. *Irmengard*, eines Grafens *Hugonis* Tochter.

Ludovicus II. *Angilbergam* *Ethiconis*, Grafens von *Altorf* Tochter.

Carl der Kahle / zur ersten Gemahlin *Hermentraud*, Graf *Ottonis* von *Orleans* Tochter ; zur 2ten *Richildin*, Graf *Bovonis* von *Ardennen* Tochter.

Ludvvig der Stammeler / zur ersten *Ansgarden*, Graf *Hardines* Tochter.

Carl der Dicke / zur ersten / Grafen *Erchangers* Tochter / unbekandten Namens.

Conradus I. *Kunigunden*, Grafen *Erchangers* in *Schwaben* Tochter.

Heinrich I. der Fündler / zur ersten / *Hatburgen* / Graf *Erwins* zu *Altenburg* und *Mersburg* Tochter ; zur andern *Matbilden* / *Dierrichs* / Grafens von *Ringelheim* Tochter.

Heinrich II. oder der Heilige / *Kunigunden*, Graf *Siegfrieds* von *Litzelburg* oder am *Rhein* Tochter.

Lotharius II. *Richensen* / Graf *Heinrichs* des Dritten in *Nordheim* Tochter.

Friedrich der Rothbart / *Beatrix*, *Reinholds* / Grafens von *Burgund* Tochter.

Rudolf I. von *Habsburg* / Ubr-Watter gloriwürdigst-Desterreichischen Hauses / *Anaca*, *Burckhards* / Grafens von *Hochberg* Tochter.

Adolf von *Nassau* / *Imaginam*, Herrn *Gerlachs* von *Limburg* an der *Lahn* Tochter.

Albertus I. *Elisabeth* / *Weinhardts* / Grafens von *Tyrol* Tochter.

Ludwig der Bayer / erstlich eines ungenannten Grafens / lechtlich *Margarethen* / *Wilhelms* / Grafens von *Holland* Tochter.

Siegismund / Graf *Heermanns* von *Citty* Tochter.

Solten diese Vermählungen so vieler Kayser hintereinander mit Gräfl. Töchtern nicht zu dem allerbesten Zeugniß dienen / in was für ausnehmender Würdig- und Achtbarkeit der Grafen-Stand beständig gewesen ? Da man sich nicht der Kürze bestiehe / könnte man ebenfalls leicht zeigen / wie Kayser dem Grafen-Stande ihre Princkessinne nicht versaget / und welcherley genaue Verwandtschaft zwischen Fürst- und Gräfl. Häusern durch alle Jahrhunderte gewesen

gewesen sey. Obnangeführt soll hier nicht bleiben / was der gesamter gelehrten Welt sowohl als bey Kayserl. und Reichs = Cammer = Gerichte bekandte und berühmte Herr von Ludolf hieher gehöriges angemercket / daß eine Gräfin keiner Stands = Erhöhung brauche / wenn sie einen Fürsten oder Herzog heirathete / sondern gleich sofort / vermög ihres hohen Wels / mit ihrem Gemahl gleicher Würden zu seyn erachtet würde / und gleiches Tituls fähig sey. Da im Gegentheile ein gemein Adeltliches Frauenzimmer der Erhöhung im höhern Stande brauchte / wenn sie ein würdiges Gemahl eines Herrn aus dem Mittel Fürstlichen Standes seyn sollte. Seine eigene dieses besagende Worte findet man in desselbigen Tractatu Nomico - Politico, de Jure Fœminarum Illustrium §. 8. 9. pag. 20. seq. Dieses Inhalts: Non opus ergo collatione nova dignitatis, si Uxor Comes, vel quæ dignitatis fruitur paritate, matrimonio jungatur Principi. Transibit hæc in ordinem Principum, Fœminarum virtute majoris sive Regalis, quam jam habebat, dignitatis, retinebit eam Vidua. Was er zu mehrerer Erläuterung dessen vorbringt / besteht in folgenden: Eyben de Tit. Nobilis, §. 7. Chr. Wilh. Eyben de stylo Curia §. XI. Hinc stylus Curiarum: der Durchlauchtigen Fürstin / Frauen N. vermählter Herzogin zu N. gebörne Gräfin zu N. Exempla recentiora passim sunt obvia, antiquiora ex Genealogicis scriptoribus peti possunt. Confer Mylers Gamologiam cap. 9. §. 1. Im neunnden Paragrapho findet sich l. c. dieses: Diversum erit dicendum, si Princeps Comesve Nobilem inferioris gradus duxerit, quia hic de acquisitione superioris nobilitatis foret quæstio. Exempla recentissima petiti & impetrati eo casu altioris nobilitatis gradus ab Imperatore, dubium omne remouent: Und in Anmerkungen dieses: Ducis Saxoniz Jo. Adolphi Weisenfels. Uxor Nob. de Bumaui, Ducis Sax. Alberti Coburgici Uxor. Nob. de Kimpinsky. Georgii Wilhelmi Ducis Br. Lun. Uxor. Eleonora Desmiers. Lebrechti Principis Anhaltini Uxor Bernhardina Jacobina de Wede principalem dignitatem ab Imperatore obtinuere. Nullum verò, quod sciam, exemplum datur, quod Comitissilia, nupta Principi, Princeps fuerit ab Imperatore creata.

(c) Aus seinem Mittel Monarchen gegeben etc. Noch vor dem Interregno, Grafen Wilhelm von Holland / nach demselbigen / als ersten Wiederhersteller des zu gänzlichem Untergang schwanckenden Reichs / Rudolfs / Grafen von Habsburg / dessen Nachkommenschaft Gott bis ans Ende der Welt vermehren wolle! Zwischen Regenten aus selbiger / Adolfs, Grafen von Nassau; Günthern / Grafen von Schwarzburg / Heinrichen, Grafen von Hagenburg / dessen Enkel Carolus IV. Die Uhrenkel Wenceslaus und Sigismundus gewesen. Bey welcher der Sachen Bewandniß man nicht wohl begreifen mag / wie sich Dr. Burgemeister so weit vergessen können / von dem Reichs = Grafen = Stande hin und wieder so verächtlich / ja fast spöttlich / auch in Ansehung derer Zeiten zu reden / da solcher Stand aus seinem Geblüt und Mittel die höchsten Häupter der Welt dargereicher.

§. 8. Obgleich so nach / als vor der so langen Verledigung des Kayserlichen Throns / im XIII und folgenden Jahrhunderten / (a) der nunmehr so genannte Reichs = Adel / nebst einigen höhern ziemlichen Theils / seine Faust manchmal mehr zu Verwirrung und Befehdung / als zu Erhaltung des Vaterlandes und zu Schirmung seiner Einwohner / mißbräuchlich angewendet / und hierbey auch (b) verschiedenen Gliedern des Reichs = Fürsten = und Grafen = Standes allerhand Verdruß zugefüget / und folglich einige dieserley hohen Standes veranlasset hat / (c) sich mit andern wohlmeinendern des nachgesetzten Wels in Schirm = Bündnisse einzulassen; (d) ist doch so des Reichs = Grafen = als Fürsten = Standes ausnehmende Würde deßhalb nicht verdunkelt; sondern im Kayserl. Hause auch an dem

dem Hochfürstl. Geschlechtern erhalten / und (c) mit unter deren Ehren, Stulm/ so damals als hernach / in ihrem Glanze fortgeführt/ auch vollends so weit verherrlicht worden / daß sie endlich / wie andern höhern Ständen / die der Majestät gleichende hohe Landes- Obrigkeit zum bündigsten versichert erhalten hat / wie bald mehrers zu gedencken seyn wird.

- (a) Der nunmehr so genannte Reichs-Adel zc. Dieses geschieht Dr. Burgemeister selbst/ Grafen- und Ritter-Saal I. Sect. I. Num. 49. p. 12.
- (b) Verschiedenen Gliedern des Reichs-Fürsten- und Grafen-Stands allerhand Verdruss zugesüget zc. Dessen Beweisbuch bringet Dr. Burgemeister selber bey in bedenklichen Exempeln / Ritter-Saal I. Sect. XI. Num. 4. 5. 6. p. 66. 67.
- (c) Sich mit andern wohlmeinendern des nachgesetzten Adels zc. Siehe auch hiervon den die Sache zustehenden Dr. Burgemeister I. Sect. XI. Num. 9. seqq. p. 67. seqq.
- (d) Ist doch so des Reichs-Grafen-als Fürsten-Stands ausnehmende Würde dadurch nicht verdunkelt zc. Daß dergleichen Würde durch Bündnisse mit niedrigen nicht geschmälert werde / wissen ja wohl die gemeinste Leute / und wenn dannhero eine Gleichheit zwischen denen Verbundenen entstünde / müßte Dr. Burgemeister seine Ritterschafft auch denen Fürsten parificiren / dergleichen ja in seiner l. c. angeführten Verbündnis wieder die Schlegler und andere in damahligen und folgenden Zeiten gewesen. Was aber zu viel beweiset / das beweiset gar nichts / nach der bekantten und wohlbegründeten Regel derer Logicatorum. Solte Dr. Burgemeisters Folge gelten / daß des nunmehrigen Adels ehemahlige genaue Verbündnis mit denen Grafen eine Gleichheit beyderseits Theile eingeführet / so müste solcher Adel / wie gedacht / nicht nur denen Fürsten / sondern so gar Chur-Fürsten / Königen / Kaysern gleich seyn / als dergleichen sich in die aus der Gesellschaft des Georgen-Schildes entstandene Schwäbische Bündnis begeben. Siehe Datrium à Capite IX. usque ad XXIII. utrinque inclusive, allwo das gemeldete / und noch überflüssig dieses erhellet / wie wohlbedächtlich in der Titulatur u. s. w. auch derer Grafen und Herren Vorzug vor Ritter und Knechten beobachtet worden. Z. E. von Grafen und Herrn das Wir / von denen Rittern und Knechten / wann sie gleich Hauptleute des Bunds waren nur das Ich (l. c. c. 2 p. 285. a. Ich Htel. Hans von Bodmann / der Zeit als ein Hauptmann zc. Wir Görg / Graf von Werdenberg / Wir Johannes / Graf zu Sonnenberg / Wir Albrecht / Herr zu Limburg / Wir Ludwig / Graf zu Helfenstein zc.) gebrauchet ; und / da Fürsten und Stände an den Bund geschrieben / so sorgfältig denen Grafen das Wohlgebohrnen / denen Freyen Herrn das Edel / denen Rittern und Knechten das Strenge und Fest / l. c. p. 292. a. b. denen Reichs-Städten / Ehrsam und Weyße l. c. p. 307. gegeben / mithin jedes Rang gewahret und erkennet worden zc.

Die nachfolgende Zeiten haben den Vorzug derer Grafen und Herrn auch erkennen / sonderlich wann diese sich mit niedrigeren in Bündnis eingelassen / davon ein wichtiges Exempel in der Verein zu sehen / welche Anno 1495. zwischen einigen Grafen und der Burg Friedberg gemacht / da zu Anfang und Ende der wichtige Unterschied zwischen jenen und diesen / nicht nur in Worten / sondern auch deren Stelle zum ehrebetig- und sorgfältigsten in acht genommen worden / da es heißer und stehet zu Anfange : Vier diese nachbenannte Grafen und Herren mit Namen Adolph und Philipps / Grafen zu Hanau zc.

Und (hier fängt ein neuer Absatz an / weil die Ritterschafft für unziemlich gehalten / mit Grafen und Herren in einer Zeilen fortzuschreiben) Wir Burggrafen / Baumeister / Burgmanns / und Gemeine von der Ritterschafft derer Schloße Friedberg / Geinhausen zc.

Bey der Unterschrift ist wieder merkwürdig / wenn man liest : Und des allen zu wahrem Urkunde

fundi haben wir Grafen und Herren obgenannt unser jeglicher sein eigen Inseigel unten an diesen Brief thun hengen; und wir Burggraven Uns alle und jeglichen besonder bey der obgenannten / **Unser gnädigen Herrn** / Inseigel auch wäsentlich an diesen Brief gehangen zc.

- (c) Mit unter deren Ehren-Titeln = = = in ihrem Glanze fortgeführt zc. Bekandt gnuß ist/ daß Kayser / Könige / Churfürsten und Fürsten sich nicht schämen / in ihren Ehren-Titeln den Grafen wie Herren-Namen schlechthin / oder mit einem Bey-Wort gefürsteter Land-Marc zc. zu setzen; wer hat aber erfahren / daß sie von eines Edelmanns an sie gefallenen Gute sich geschrieben? z. E. In jetzt ungemein höchst-löblichst regierender Kayserl. Majestät Titulatur, zu Anfang dero Capitulation, liest man: Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden / erwählter Römischer König / allzeit Mehrer des Reichs / Erz-Herkog zu Oesterreich / König in Hispanien / beeder Stätten und Hierusalem / wie auch zu Hungarn und Böhem / Herkog zu Burgund und Brabant / **Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol zc.** Die Capitulation Dero glorwürdigsten Vorfahrens am Reich / Josephi, nennet diesen in der Titulatur unter andern auch **Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görz zc.** Wo die Titulatur noch völliger (siehe Franckenbergs Europäischen Herold Ersten Theil p. m. 135. a.) findet sich unter Kayserl. Majestät Ehren-Titeln auch dieses: **Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau in Mähren / Ober- und Nieder-Laufnik / gefürsteter Graf zu Habsburg / Tyrol / Pfirt / Kyburg / Görz / Landgraf in Elsaß / Herr auf der Windischen Marc zu Portenau und zu Salins zc.** Schreibt sich nicht der König in Sänneimarc Graf zu Oldenburg und Delmenhorst? Der König in Polen und Churfürst zu Sachsen / Landgraf in Thüringen / **Marggraf zu Meissen / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marc / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein? Der König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg / Burggraf zu Nürnberg / Graf zu Hohenzollern / Marc / Ravensberg / Uingen zc. Herr zu Ravensstein / Lauenburg / Bütow / Arlay / Breda zc. ? Churfürst zu Hannover / samt Braunschweig Lüneburgis. Hause / Grafen zu Hayn und Dipholt. Das Fürstl. Sächs. Ernestinische Haus / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / gefürstete Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marc und Ravensberg / Herren zu Ravensstein? Das Marggräfflich-Brandenburgische Haus / Burggrafen zu Nürnberg / Grafen von Hohenzollern / u. s. f. ? Sind nicht Hochfürstliche Häuser / die ihren Haupt-Ehren-Titul mit dem Haupt-Wort Graf / mit einem Beysak / herführen / als die Land-Grafen von Hessen / die Marggrafen von Baden / u. s. w. ? Kayser Rudolphi I. Söhne Albertus und Hartmannus wurden annoch Grafen schlechthin genennet / da ihr Vater schon Kayser war / und hat Li. nig in Spicilegii Ecclesiastici parte II eine Urkund des Bischoffs von Passau / wegen Bezeichnung derer Herkoge von Oesterreich de Anno 1277. beygebracht / in welchem es p. 790. a heisset: *Testes sunt - - - Illustris Albertus Dux Saxonie, Albertus & Hartmannus filii Domini nostri, Comites de Habsburg &c.* Der alte Spangenberg hat bisher erinnert / schon zu seiner Zeit / als einen Beweis und Merckmahl von besonderer Prærogativ des Grafen-Standes angesehen / und im ersten Theil seines Adel-Spiegels c. 16. fol. m. 305. a geschrieben. „ Ertliche Fürsten scheuen sich nicht / derer Graffschafften in ihren „ Tituln zu gedencken; wie denn die Erz-Herkoge von Oesterreich sich Grafen zu Habs- „ burg / Flandern / Tyrol / Pfirt / Kyburg und Görz; Die Herkoge zu Pommern Graf- „ fen zu Guckow / die zu Mecklenburg Grafen zu Schwerin / die Herkogen zu Bayern „ Grafen zu Welden / die von Württemberg Grafen zu Mompelgard / die zu Holstein „ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / die Land-Grafen zu Hessen Grafen zu Dieck / „ Saken-**

„ *Takenellenbogen / Nidda* zc. Obgleich vermahlen denen Marg- und Land- auch Burg-
grafen respectiv ihre prerogativ vor denen schlechthin ohne Zusatz genannten Grafen als-
derdings ehrerbietig zu lassen ist; so haben doch Ludwig über die güldene Bulle p. 123. und
der Autor des Schediasmatis im ersten Theil *Spicilegii Secularis* zum Reichs-Archiv p. 15.
a. angemercket / daß der Name Graf eine Haupt-Art sey / unter denen die sonderbaren mit
Zusatz und ohne Zusatz ausgesprochene Art derer Marg-Land-Burggrafen und Grafen / in
ihrer Art und Maasse / enthalten sind; und dannhero vor dem zum Theil ein so großer
Unterschied zwischen Grafen ohne Beysatz / und denen mit dem Beysatz: Marg-Land-Burg-
grafen zc. eben nicht so groß gewesen / als die sich alle in dem Grafen-Stand gefunden.
Hieher gehöret das *Decretum Rudolphi I.* so in *Leibnizii Codicē Juris Gentium Diplomatico*,
das XV. in der Ordnung des *Prodromi* ist / und in welchem gedachter Kayser sagt:
„ *Licet Comitatum & Marchionatum Provinciae (intendentes hac duo Nomina scilicet Co-*
mitatum & Marchionatum esse synonyma, & unum non diversa supponere) ac *Comitatum*
„ *Forkalker* - - - *concedamus &c. d. i.* Wir halten dafür / daß *Grasschafft* und
Marggrafthum einerley bedente zc. Auch noch zu Zeiten der goldenen Bulle / da man
sondertlich jedem Stande des Reichs das Seine versichern wollen / finden sich *Diplomata*,
aus welchen erhellet / daß z. E. Land- und Burggrafen mit zu der Haupt-Classe derer Gra-
fen überhaupt gezehlet worden. In *Goldasti Appendice Documentorum ad Tomum I.*
Commentarium de Regni Bohemiae Juribus n. 34. p. * 58. b. stehet in *Caroli IV.* *Con-*
firmatione de Ao. 1348. Privilegii Friderici II. folgendes: *Hujus rei Testes sunt* - -
Rudolphus Senior Dux Saxoniae & Fridericus de Beck. Duces: Johannes Burgoravius
Nurembergensis, Ulricus, Landgravius de Luickenberg, Fridericus de Orlamunda, Ul-
ricus de Helfenstein & Rudolphus de Werthheim, Comites: Petrus de Hevvy, Crafo
de Hohenloch, Godfridus de Prunec, Everhardus de Waltsee, Egolf de Friberus Ro-
mani Regni praefati Principes & Barones &c. l. c. Tomo II. in *Beylagen No. 37. p. 232.*
wird dieses Teutsch gefunden / in *Caroli IV.* *Bestätigung Böhmisscher Privilegien de Anno*
1355. Zeugen dieser Dinge sind diese: *Der Hochwürdige = = = Bischoff.* Die
Durchlauchtige Johann Marggraf von Montiserrat, Stephanus Pfaltzgraf bey Rhein
und Herzog in Bayern; Nicolaus der Herzog von Troppau / Otto von Braunschweig /
Bolet von Falkenberg / Herzoge: Und die Hoch- und Wohlgebohrne Johannes Burg-
graf zu Nürnberg / Ludwig von Dertingen / Heinrich von Schwarzenburg / Johannes der
Eichrenburger / Landgraf und Heinrich von Gleichen / Grafen.

Mehr in gedachtem *Appendice* findet sich *No. 44. p. 88. * de Anno 1355.* die Ver-
ordnung *Caroli IV.* wegen *Incorporirung derer Polnischen und Silesischen Fürstenthümer*
mit *Böhmen* / allworinnen es heisset: *Testes Illustris Rudolphus Senior, Dux Saxoniae &c.*
Venerabiles - - - Episcopi. Illustris, Rudolphus Junior Saxoniae & Johannis Oppaviae,
Duces: Spectabiles, Burchardus Magister Curiae nostrae; Burggravius Magdeburgensis &
Albertus de Anhalt, Comites: Nobiles, Johannes de Rosenberg, Johannes de Sternberg,
Ztrincko de Hasenberg &c. Tom. II. des citirten *Operis Goldastiani*, in *Beylagen No.*
42. p. 242. wird bevorstehendes lateinische also verteutschet gelesen: Zeugen sind: *Der Ehr-*
würdige Ernst Erzbischoff zu Prag. Der Durchlauchtige Rudolph der ältere in
Sachsen / des Heil. Röm. Reichs Erzbischoff / unser Oheim; Die Ehrwürdige = =
Bischöffe. Die Durchlauchtige / Rudolph der jüngere in Sachsen / und Johann von
Oppau / Herzogen: Die Namhafften / Burchard / unser Hofmeister zu Magdeburg
und Albrecht von Anhalt / Grafen: und die Edlen / Johann von Rosenberg zc. In
hier oben mehr angezogenem Werke des *Goldasts* findet sich auch *Tomo I.* im *Appendice*
de *Anno 1275. n. 19.* ein *Decretum Rudolphi I.* quod *Ducibus Bavariae Jus eligendi Ro-*

manorum Regem competat, da es p. * 38. lautet: Testes ex Laicis Filius noster Ludovicus Comes Palatinus Rheni, Dux Bavaria: Philippus Dux Corinthia: Mainhardus Comes Tyrolensis; Fridericus Burggravius de Nuremberg, Henricus Marchio de Burgavv, Ulrichus de Helfenstein, Ludovicus de Ostringen, Albertus & Burchardus de Hohenberg, Henricus de Fürstenberg, Tybaldus de Pyrretho & Ludovicus de Honberg *Comites*: Henricus & Burcholdus de Niffen &c. Daß in denen gar alten Zeiten Marggrafen/ in der Classe derer Grafen überhaupt zu seyn erachtet worden / mag unter andern auch aus Ditmari Worten gesehen werden / da er / libro III. circa finem in Leibnitii Tomo I. script. Brunsvvicensium p. 345. also schreibt: *Conveniunt Episcopi Gifelerus & Hillibardus cum Marchione Thiederico caeterisque Comitibus Redago, Hudone, & Binizone, Friderico, Dudone ac patre meo Sigfrido &c.* d. i. Die Bischöffe/ Gifler und Hilbard / kamen mit dem Marggrafen und denen übrigen oder andern Grafen / Redang, Hudon, Benzo, Friedrich / Dudo und meinem Vatter Siegfried (der Erbgraf von Waldeck nemlich war) zusammen &c. Lünig führt ein Diploma Henrici V. an / Spicilegii Ecclesiastici Parte II. p. 824. a. de Ao. IV. in welchem Hermannus Marchio denen Comitibus, Hermannus de Saxonia & Gotfridi de Caloen (Calven vielleicht) nachgesetzt zu finden. Confer idem Spicilegium l. c. p. 140. b. & parte III. p. 676. b. allwo ein Comes Palatinus erst nach denen andern Comitibus genennet zu sehen ist.

S. 9. Man würde ein Licht am hellsten Mittage anzünden wollen / wenn man hier ausführlich anführte / wie aus oben kürzlich berührten Gründen (a) alle Publicisten oder Lehrer des Teutschen Staats = Rechts einhellig den ausnehmenden Vorzug des Grafen = Standes vor dem heutigen Reichs = Adel behauptet / und dargethan / daß jenem / wie höhern Fürsten / (b) der Ehren = Titul Nobilis, oder Edel / ehedem allein beygelegt / solcher / nach denen Grafen / weiter nicht als auf Reichs = Baronen oder Frey = Herren inclusive, oder diese mit einschließlic / gegangen / die Vorfahren dermahliger Ritterschafft solcher Zeit gar davon ausgeschloffen / hernach aber (c) da diese mit an gedachtem Ehren = Wort allmählich Theil genommen / doch der Vorzug derer Fürsten und Grafen dadurch gewahret worden / daß man solches (d) den hohen, die Ritterschafft den niedrigen Adel beygenahmet / mithin dem Grafen = Stand seinen besondern Ehren = Saal gerettet / und diesen / in so weit / vor der Ritterschafft geschlossen hat.

- (a) Alle Publicisten = = = den ausnehmenden Vorzug des Reichs = Grafen = Stands vor dem heutigen Reichs = Adel behauptet &c. Wir wollen einen nennen / bey dem die übrige mehr angezogen zu finden / Pfessingerum ad Vitriarium Libro I. Tit. XVII. p. r. p. m. 567. 599.
- (b) Der Ehren = Titul des Adels ehedem allein beygelegt &c. Siehe davon einen ganzen Hauffen Zeugen älterer und neuerer Zeiten bey Pfessinger ad Vitriarium Libro I. Tit. XX §. 6. p. m. 857 a 599. denen noch viele und fast unzählige andere beygesetzt werden könnten. Wie ungern nun auch Dr. Burgemeister dieses aufrichtig eingestehen; sondern lieber fast unverschämte gesamttem Alterthum und dieses darlegenden unpartheyischen Autoribus widersprechen will; so hat ihm doch die allzumährige Arbeit hin und wieder die Bekämniß ausgepreßet / daß noch bey denen Verwirrungen des Interregni die Grafen / Herren und Freyherren per Excellentiam Nobiles, hauptsächlich / oder zum eigentlichen / und im ausnehmenden Verstande / Nobiles oder Edel genennet worden / Grafen = und Ritter = Saal erster Theil

Theil Sect. I. n. 37. p. 9. im andern Theil Sect. XIII. n. 6. p. 132. heisset es : Ein Freyherr sey per Excellentiam Edel vor Afters genennet worden / im Lateinischen Nobilis. Confer omnino Grafen- und Ritter-Saal II. Sect. XIV. p. r. p. 132. sq. und unten lit. (d)

(c) Da diese (nun sogenannte Ritterschafft) mit an gedachtem Ehren-Wort (Nobilis) allmählich Theil genommen zc. Das dieses geschehen / und davon bey guter Zeit / auch um das XI. und XII. Seculum einiger Anfang zu finden sey / wird von unpartheyssigen nicht getaugnet / und kan leicht begriffen werden / das die Leute dermahltiger Zeit (wie es Dr. Burgemeister II. Sect. XV. n. 13. 14. p. 137. sein deutlich bekennet / und den von denen Vorfahren jemahliger Ritterschafft angenommenen Nobilis-Titul was **neuerliches** genennet) einen ihnen sonst nicht zukommenden Titul anzunehmen / durch natürliche Hoffart gezeiget / eben so geschickt gewesen : als gemein / aber auch zugleich lächerlich heut zu Tage ist / das gemeine Edelleute sich untereinander in ihren Brieffen und deren Aufschriften den Barons-Namen eigenmächtig beylegen. Die ehemahls den Nobilis-Namen eigenthümlich zuvoraus habende Fürsten / Grafen und Herren mögen wohl denen Niedrigen Gelegenheit / sich forhanen Namen gemein zu machen / darmit gegeben haben / das sie sich in die Ritter-Zunft mit denen / die sonst ihnen am Stande gar nicht gleich waren / eingelassen / welchen denn der Mutz oder Uebermuth gestiegen / das sie gemeynet / Recht zu haben / sich eines Namens mit denen zu gebrauchen / die mit ihnen in einem Schranken rennten / u. s. w. davon unten in denen unpartheyssigen Gedanken ein mehreres.

(d) Solche (Fürsten / Grafen und Herren) den hohen / die Ritterschafft den niedrigen Adel zc. Ausser denen dieses beweisenden Staats-Lehrern / sagen davon in seiner Weise die gesamte Reichs-Stände / in ihren hundert / von Dr. Burgemeister selbst angezogenen / aber schlecht verstanden oder übel verdreheten Beschwehreden / wider den Römischen Stuhl / in denen Annis 1522. 1523. zu Nürnberg zusammen getragen / da es §. XXV. heisset : Licet quædam Ecclesiæ in hoc, ut Nobiles tantum summæ atque mediæ fortis ad eas reciperentur, primum sunt fundatæ, in quibus privilegium est, ut tantum Principes, Comites & Barones aut alioqui Nobiles acceptari possint, d. i. Obgleich einige Kirchen darzu gestiftet sind / das Edle / der höchsten und mittlern Art / darein genommen werden / und das Privilegium haben / das nur Fürsten / Grafen / Herren / oder sonst andere Edle darein kommen sollen zc. Wer siehet und greiffet nicht / das in diesen Worten die andere Edle / durch das Gegen-Sakes-Zeichen und Wörtlein *aut* / im Teutschen / Oder / von denen Fürsten / Grafen und Herren / als der vorhin genannten höchsten Art des Adels / unterschieden / und als die Glieder der nachgesetzten Niedrigern / genennet worden ? Wem ist nicht bekannt / (siehe unten §. 12. dieses Vorberichtes) das die Reichs-Grafen und Herren in dem zweyten derer höhern Reichs-Collegiis (NB. man schreibt hier mit dem Stylo Ihres Kayserl. Majest. und gesamter Reichs-Stände) Sitz und Stimm hergebracht / und in dieser Classe ihren Platz / auch darnach die Würdigkeit haben / dergestalt zum hohen Adel / ja zu denen hohen Ständen des Reichs / nebst denen geistlichen Prälaten desselbigen ohn-widersprechlich gehören ? Der oben angezogene Herr von Ludolf schreibt in seinem schon gedachten Tractat de Jure Foeminarum Illustrium §. 7. p. 20. folgendes : Principes vero, Comites, & qui his sunt pares, etsi clypeo & ordine distinctos, superiore gaudere nobilitate, quam Regalem vocamus. Seine Anmerkungen hierüber sind diese : I. Feud. 14. Struv. J. E. cap. 3. aph. 5. n. 3. unde est, quod stylo Curia nonnunquam Principibus Comites fuerint exæquati, promiscua inter eos appellatio. V. Ch. Willh. Eyben. de stylo Cur. §. XIII. qui & §. 16. seqq. peculiare familiae Schwarzburgicae prerogativas recenset. Ex Misnia Marggr. viis multos Comites prognatos, qui titulum Principum non retinere, dignitate tamen non inferiores, ex Fabricii Originibus Sax. lib. V. petere licet. Non sequitur : Principis titulo non utitur, ergo Princeps non est, modo ex Principum familia

familia legitime descendat. Quid enim si introducto primogenituræ jure, filii secundo loco nati Comites vocari velint, aut si Comes sit primogenitus, Nobiles, In Gallia etiam observatum, Regiæ stirpis Principes Comites vocari, exemplo Roberti, Auctoris hodiernæ familiæ Bourboniæ, in Gallia regnantis, qui olim Comes de Clermont dictus fuit, Philippi III. R. Gall. Filii Comitissæ de Valois. Comitissæ de Soissons apud Galliæ rerum Scriptores. Modernus Exercitus Cæsarei Dux Gloriosissimus Eugenius, Saubaudix Princeps, olim etiam Comes de Soissons vocabatur. Und dennoch hat Dr. Burgemeister die Verwegenheit haben dürfen / die Reichs-Äbte / Prälaten / Grafen und Herren niedrige Stände zu nennen / ja sie dem niedrigen Adel beyzuehlen; Grafen- und Ritter-Saal dritter Theil Sect. XXXVII. p. 475. sqq. da er doch die gemeine Reichs-Ritterschafft zu hohen Dienst-Mannen / durchaus / ohnverschämmt und ohngegründet machen wollen / gleich als ob nunmehr ein Privat Doctor Fons oder Arbitr Dignitatum Imperii wäre / der alles überhauften stärken / und in gesamter Verfassung derer Reichs-Stände das unterste / wie man sagt / zu oberst kehren möchte. Man siehet dammenhero / wie weit eine vorgesezte und durch Eigennuß befeistete Meynung erfreschen kan / ja wie verblendet der Mensch dadurch wird / daß er selbst nicht weiß / was er sagt / sinemahl Dr. Burgemeister nicht nur überhaupt den Unterscheid des Adels in Hohen und Niedrigen gebilliget; sondern insonderheit auch II. Sect. XV. n. 13. p. 137. namentlich gezeiget hat / daß der Niedere Adel / die Ritter / Edelleute oder Edels-Knechte in sich begreiffet / die man vor dem XV. Seculo nur Fromm / Ehrbar / Best / Gesehret genennet; so muß er denn die Grafen und Herren nebst denen Fürsten in dem hohen Adel selbst lassen. Confer Ritter- und Grafen-Saal I. c. Sect. XIV. n. 1. - 6. p. 132. I. Sect. I. n. 38. 39. 40. p. 10. n. 49. 50. 52. 53. p. 12. 13. n. 55. p. 14. Sect. IV. n. 29. Dem guten Dr. Burgemeister ist dergleichen verworrenere und unbündiger Selbst-Widerspruch dergestalt gemein / daß man seinen sogenannten Grafen- und Ritter-Saal ja wohl: *Αλιλογίας ἀσυλλογιστικῆς*; Nichts-schließende sich selbst Widersprechungen nennen möchte.

Überhaupt und Summarische Exempel hiervon darzustellen / und die Dr. Burgemeisterische Fehlschlüsse bekannter zu machen / was namentlich die Ausgleichung derer Reichs-Grafen und Ritterschafft / als *Rubrum* seines mehr vorkommenden Werckleins anbelangt / so hat er ein langes und breites gemacht.

(1.) Von Exemption derer Ritterschafftlichen Güter u. Der Gerechtigkeit liebende Reichs-Grafen-Stand wird nicht gestimmt seyn / was disfalls die Ritterschafft beweislich hergebracht / ihr zu widersehten; kan und soll aber dessen unbillige Ausdehnung nicht leyden / und weiß nicht zu begreifen / wie Gütchen / die in dero Marken / Rheinen / Gränzen / Sturen u. s. w. liegen / ein besonders Territorium, ohne die äußerste Verwirrung aller Ordnungen / machen können. Wie dem aber nun immermehr seyn und weisergestalt auch dergleichen Streit ausfallen möchte / so folget doch daher kein Grafen- und Ritter-Saal / oder daß Reichs-Grafen- und Reichs-Ritterschafft in einer Classe der Würdigkeit enthalten. Denn wenn die Folge gelten sollte: Wer eximirte und dem Reich ohnmitelbar unterworfenne Güter hat / ist mit hohen in einem Saal / so kan man gleich einen Ritter und Bauren-Saal auf- und anrichten / und die Reichs-Dröffer mit denen Reichs-Rittern im selbigen zusammen setzen.

(2.) a pag. 38. - - - 44. auch p. 50. 51. von der ursprünglich hergebrachten *Immediat* Reichs-Ritterschafftlichen Güter; laßt es seyn / wie es doch durchgehends nicht ist / so heist die Folge nichts: Die Reichs-Ritterschafft hat ihre Güter ursprünglich *immediat* her / deshalb ist sie denen Reichs-Grafen gleich: Nach der Folge wäre sie auch denen Herzkogen nicht nur gleich / sondern vorzuziehen / die ihre Güter nicht ursprünglich von Zeit derer ersten Fränkischen Kayser hergebracht / sie später auch wohl gar erstlich *mediat* erhalten haben; da / *J. E.* die Staats-Lehrer ausführen / wie *J. E.* die Herzkoglich-Polsteinische Reichs-Güter sonst dem

dem Reich mediat beygerhan / und erst / nach Stärkung Henrici Leonis , in die immediatet. Gese-
het worden.

(3.) Wird viel ungegründetes a pag. 44. - - 47. von dem Unterscheid derer Für-
sten und Grafen narrirt, welches doch wieder nichts zur Sache thut / die Dr. Burgemeister gern
erzwingen wolte. Denn wie bündet der Schluß : Es ist zwischen Fürsten / Grafen und Her-
ren ein Unterscheid / auch in Ansehung erlangter Würde und Hoheit ; Ergo, sind Grafen und
Reichs-Ritterschafft nicht unterschieden/ sondern / der Adels-Würde nach / im Wesen selbst einan-
der gleich/

(4.) à p. 52. - - 65. p. 90. - - 98. wird vieles hergesaget und untereinan-
der geworffen von der Frage : Ob denn die Grafen ehemahls über die zum Kriege durch Lehn-
Güter gedingte Reuter / das soll heißen / über Vorfahren des heutigen niedern Adels / die Ju-
risdiction gehabt? Dem sey nun aber wie ihm wolle / so folget doch wieder nicht / was Doct.
Burgemeister gern erwiesen hätte. Denn wie klagt es : Die alten Grafen haben über die Reu-
terey der alten im Bürgerlichen keinen Gerichts-Zwang zu üben gehabt ; Ergo, sind die
Reichs-Grafen und die Reichs-Ritterschafft heut zu Tage gleich wesentlicher Würden zc.

(5.) à p. 65. - - 87. wird viel Papier eingenommen / daß derer Grafen weniger an
der Zahl / dann derer zum Krieg / als Reuter und Knechte bestellerten Lehn-Leute gewesen / und
daß diese in letztern Seculis vom XIV. anzurechnen / sich zusammen rotirret und andern viel Damm
angesthan haben / aber wie folgt doch dahero eine Parität des Reichs - Grafen - Stands mit der
Reichs-Ritterschafft? Man höre doch wieder die kräftige Folge: Derer Grafen sind weniger ge-
wesen / als derer gemeinen Kriegs-Leute / d. i. derer angegebenen Vorfahren heutiger Ritterschafft/
und diese haben sich im XIV. und XV. auch XVI. Seculo zusammen rotirret / dergestalt grosse
Macht gehabt / und manchen Mächtigen betrübet : Ergo, sind die Grafen und durch Lehn-Gü-
ter zum Krieg bestellte Reuter im 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13. Jahrhunderten einer Würde gewesen/
auch die Reichs-Grafen und Reichs-Ritterschafft nach einander an wesentlicher Würde gleich zc.
Der Baiern sind noch mehrere / und diese haben in ihrer Rotirung des XVI. Seculi Fürsten/
Herren / u. s. w. manch Herkuleyd zugefüget : Ergo - - - Vieler unbündiger Zusammen-
Schreibung würde Dr. Burgemeister überhoben geblieben seyn / wenn er die von ihm p. 101.
angeführte Regul bedacht : Es läßt sich à praterito ad presentem statum nicht schließen / cura
multum interit inter illud , quod fuit , & illud , quod nunc est. Denn dessen kan sich der Gra-
fen-Stand directo bedienen / und darff nur sagen : Possideo, quia possideo. Wir gehen / ver-
möge derer Reichs-Grund-Gesetze und dieser ihrer bekantlichen Beobachtung und Praxi , der
Reichs-Ritterschafft dermahlen an ausnehmender Würde allerdings vor / Kayser und Reich sagt
und seht das / darbey bleibts / es möchte nun sonst gewesen seyn / wie ihm wolle zc. So kan
auch quam utilissime die gedachte vom Dr. Burgemeister allegirte Regul dahin invertirt werden/
daß sich von dem Nunc nicht auf Olim so schlechter Dings folgern lasse / wie er doch so gar oft
gethan / und / als nur hier oben gedacht / mit einem Luste-Sprünge / aus denen Factis des XV.
XVI. Seculi , auf das Jus und den Statum des V. VI. u. s. w. in favorem seiner Reichs-Ritter-
schafft argumentiret ; hernach und über dieses aus ungewissen Proben unternommen hat / was
gewisses zu machen / wenn er à p. 102. - - 355. biß in die 150. mahl den Schwaben und
Sachsen-Spiegel / als seinen heiligsten Nothhelfer in denen wichtigsten Schwierigkeiten angezo-
gen / folglich sein Gebäude auf so einen Grund gestellet hat / der da nach einbelligem Beweiß-
thum aller Geschichts - Erfahren / gelehrten und unpartheyischen Leuten durchaus unsicher ist /
was die ältern Geschichte / auch die Umstände seiner eigenen Zeiten anbelange / und der / ausser
denen bloßen Lehns-Rechten und Sakungen / übrigens von gar keiner Gültigkeit / wo er nicht durch
" Beystimmung anderer tüchtigen Zeugen jederzeit glaubwürdig gemacht wird. Mit dieser
" einigen Anmerkung können mehr als einhundert Vorwendungen des Dr. Burgemeisters hin-
" länglich abgewiesen werden / die übrigens doch auch nicht schließen. Denn worzu dienet

C

(6.) à p. 109.

(6.) à p. 109. - - - 132. &c. so ein langes Beschreibs von denen verworrenen Heer = Schilden / das Erzehlen von Geist = und Weltlichen Fürsten / von Herzogen / Fürsten / Land = Markt = Burg = Grafen / Grafen ohne weitem Beyßak / die er / zwey deutiger weise / schlecht Grafen nennet ? Denn der Teutschen schlecht bedeutet nicht nur so viel als simplex sive incompositum quid ; sondern auch so viel als vile & exiguum quid , etwas geringes / ohnähnliches / verächtliches / in welchem Verstande es auch Dr. Burgemeister so sträflicher als unverschämter Weise genommen haben will) Man lasse das alles seyn. Was ist für ein Schluß : Es giebt Geist = und Weltliche Fürsten / Herzoge und Fürsten / Grafen / die mit einem Bey = Wort so genennet / Grafen / die / ohne weitem Beyßak / nur mit dem Grafen = Namen / vor sich allein geheissen werden / es findet sich zwischen allen diesen einiger Unterschied ; Ergo , so ist zwischen dem Reichs = Grafen = Stand und der Reichs = Ritterschafft kein Unterscheid / sie sind an wesentlicher Adeltlicher Würde einer Art / gehören in so weit und deshalb in einen Saal &c. quæ , qualis , quanta ? Was sich

(7.) à p. 155. - - - 195. von denen ganz unterschiedenen Ministerialibus findet / ist / sonderlich der Folge nach / gleichen Schrots und Kornes. Die Ministeriales sind unterschieden ; Ergo Grafen = Stand und Reichs = Ritterschafft eines &c. Wenn

(8.) à p. 196. - - - 245. p. 272. - - - 277. p. 435. - - - 441. so vieles von dem Kolben = Recht des Adels / seinen Privilegien / dessen Ziehung zu Besetzung derer Kayserl. und Reichs = Gerichte geredet wird ; hilft dieses doch nichts / zu Ausgleichung des Reichs = Grafen = Standes / und der Reichs = Ritterschafft. Bedencke man nur wieder die Schluß = Folge : Der gemeine Adel hat sich vor andern mit hötkernen Kolben / zu Ausmachung seiner Errittigkeit / herum geschmissen ; er hat schöne Privilegia erlangt ; es sind Leute aus seinem Mittel zu Beyßakern hoher Gerichte genommen worden &c. Ergo : Dr. Burgemeister macht zwar pag 439 ein großes Aufheben / daß in der Kayserl. Wahl = Capitulation s. 40. versehen : daß in Reichs = Hof = Kriegs = und andern Rathen auf denen Ritterbäncken / zwischen denen vom Ritter = Stand / so zu Schild und Helm Ritter und Rittermäßig geböhren / und denen Grafen und Herren / so in denen Collegiis keine session und Stimm haben / oder von solchen Häusern geböhren / und entsprossen sind / in der Raths = Session , dem alten Herkommen gemäß / kein Unterscheid gehalten / sondern ein jeder / nach Ordnung der angetretenen Raths = Dienste / ohn einigen von Standes wegen unter denenselbigen suchenden Vorzug verbleiben solle &c. Aber ein Blinder greiffte " es ja / daß hiermit gelaget werde / es sey zwischen Reichs = Gräfl. Familien , deren Häuser " sessionem und Stimm auf Reichs = Tagen haben / und der Ritterschafft ein Unterscheid von Alters hergebracht / und komme jenen vor dieser ein allerdings zu suchender Vorzug zu. Sonst möchte man wohl wissen / wer den Dr. Burgemeister berichtet / daß am Cammer = Gericht Bäncke zu finden / deren eine Ritter = die andre Gelehrten = Bank heiße / und jene von Grafen und Edlen / diese von Doctoribus bekleidet werde / da gar nichts dergleichen vorhanden / sondern All = flores nach dem Rang ihrer Praesentanten sitzen ? Das

(9.) à p. 245. - - - 271. zusammen geschriebene Zeug von Gamm = Erbschafften und Burgfesten derer Adeltlichen / namentlich in Gelnhausen und Friedberg / thut abermahl nichts zur Ausgleichung des Reichs = Grafen = Standes und der Reichs = Ritterschafft ; denn dieses wäre wider den Schluß : Ritterschafft hat gewisse Häuser gemeinschafftlich / auch Kayserl. Burgfesten zu verwahren / hernach zu besitzen und zu nutzen / nebst vielen Gütern erhalten ; Ergo , siehet sie mit dem Reichs = Grafen = Stand in einem Saal und in einer Art Adeltlicher Würde &c.

(10.) à p. 277. - - - 289. Die Reichs = Standtschafft der Reichs = Ritterschafft betreffendes / dienet wieder nicht zum Erweiß des Burgemeisterischen Rubri , wenn gleich alles in facto & jure sich verhielte / wie Dr. Burgemeister will / und die Reichs = Ritterschafft votum & sessionem in Comitibus von Reichs wegen gehabt / auch noch zu haben also befugt wäre. Da doch der von ihm so viel gelobte Coccejus das Gegentheil platt heraus sagt / c. XIX. § 14 p. m. 364. sq. c. XXV. § 1. p. m. 436. Wie aber dem sey / so sehe man nur wieder den trefflichen Schluß : Die

Die Reichs-Ritterschafft hat das Recht ein Stand des Reichs zu seyn; Ergd, ist sie denen Reichs-Grafen gleich / und gehöret mit ihnen in einen Saal. Nach der Art zu folgern wären die Reichs-Städte / die ohnfreilige Stände und in der Ständschafft Übung sind / denen höhern Collegiis gleich / solten auch mit ihnen in einen Saal / damit eine neue Art der Democratie würde zc.

(11.) à p. 209 = = = 362. findet sich viel geschriebenes von den Reichs-Vogtweyen / wie weit die Ritterschafft unter selbigen gestanden oder nicht / aber wiederum nihil ad Rhombum, weil / was auch hieran sey / nicht folget : Ergd ist sie und der Reichs-Grafen-Stand / der Würde nach / eines Wesens / auch mit diesen in einen Saal zu stellen zc.

(12.) à p. 371. = = = 440. Mag alles von denen Vereinen eillicher Grafen mit der Ritterschafft angeführte an seinem Orte gestellet bleiben / man fragt nur wiederum / was dieses für ein Schluß / und Beweis giebet : Einige Grafen haben sich in ein Schirm-Bündnis oder in Lust-Spiele mit der Ritterschafft einst begeben ; Ergd : So ist nun der gesamte Reichs-Grafen-Stand der Ritterschafft gleich / und hat mit dieser einen Saal zc.

Bissher erzehltes mag genug seyn / überhaupt eine Probe von der blindigen Einrichtung des Grafen- und Ritter-Saals seilicet gegeben zu haben.

§. 10. Nur bescheidet man sich wohl / daß auf bloße Menge / in Betweisung einer unter Gelehrten obschwebenden Meynung / nicht schlechter Dings zu gehen sey ; indessen ist aber auch dieses gewiß genug / daß der ohnverwerffliche und ganz klare Gründe haben müsse / welcher sich unterwindet / einen gemeinen und hergebrachten Satz aller der Sachen Verständigen umzustossen / und dargegen was un-erhörtes zu behaupten / wie Dr. Burgemeister sich zu Sinne steigen lassen / bey dem Vorriß seines Grafen- und Ritter-Saals. Allein wenn man die Regeln seiner Zeichnung ansiehet / so finden sich lauter elende und die Probe gar nicht haltende Fehl-Schlüsse / mit und in welchen / nebst vergebens gehabter Mühe / vor unpartheyischer Welt schlechte Ehre eingelegert worden / wie oben dessen eine Summarische Anzeige geschehen ist.

§. 11. Man kan nicht wohl begreifen / wie ein gescheuter Mann sich durch solche schlechte Schein-Beweissthümer einnehmen und verleiten lassen können / et- was vermeintliches zu behaupten / so nicht nur wieder die vorhin angezeigte Zeug-nisse aller Jahrhunderte / und wider übereinstimmende Lehre gesamter Publicisten / sondern auch wider die würckliche Gewonheit gesamten Teutschlandes / und Eu-ropæ lauffet / die da weiset / wie auch auffer denen Reichs-Versammlungen / in auswärtigen Reichen / Portugal / Spanien / Frankreich / Groß-Britannien / Ir-land / Dännemarck / Schweden / Pohlen / Böhmen / in denen Reichs-Ländern / wo noch Land-Stände versamlet sind / als in Oesterreich / Sachsen / Bähern / zc. der Grafen- und Herren-Stand / und was dem gleichet / wo nicht eigene beson-dere Säale / doch wenigstens / dergleichen Bäncke vor der Ritterschafft und dem Adel hat / und nicht leidet / mit diesem / als gleicher Würden / in eine Classe ge-setzt zu werden. Den Leser mit vielen verschiedenen sonst leicht bezubringenden Allegatis nicht beschwerlich zu seyn / auch den Schein einer eitelen Ehrsucht großer Weisheit zu meiden / wil man sich disfalls nur auf Franckenbergs Europäischen

Herold bezogen haben. Und mag wohl sonderlich so merckwürdig als nachdrück-
 feyn / was Illustrissimus Comes de Wurmbrand (cui ob expositam splendidissimæ
 luci antiquissimam æque ac nobilissimam eorundem profopiam insigniter multum
 debet univèrsus Dynastarum Aufriacorum Ordo) in Collectaneis Genealogico - Hi-
 storis p. 262. schreibt: Oblivioni tradendum non est, status Austriæ utriusque in
 quatuor Ordines à prima Origine esse divisos, quorum primus, est Ecclesiasticorum
 ex Abbatibus & Præpositis consistens. Secundus Dynastarum, Herrn- Stand / quo-
 rum numero Principes, Comites & Barones comprehenduntur: Tertius Equitum &
 Nobilium, Germanicè der Ritter- Stand. Quartus Civitatum & Oppidorum Pro-
 vincialium, &c. Woraus erhellet / wie in Oesterreich die Fürsten mit Grafen und
 Herren ihren besondern Stand und Saal haben / so weit ein Corpus ausmachen/
 darinnen Anno 1612. den 3. Augusti dem Fürsten von Lichtenstein / auf sein Ansu-
 chen die Ober- Stelle von denen übrigen Gliedern dieses Grafen- und Herren- Col-
 legii gegönnet worden / da er sonst seinen vor besessenen Orth zu behalten gehabt.
 Videatur laudatus Comes de Wurmbrand l. c. in Addendis ad Cap. IX. p. 210.

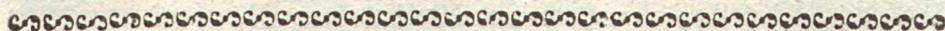
§. 12. Was die Haupt- Grund- Feste allgemeiner Ruhe und Wohlfarth im
 Römischen Reiche / der Westphälische Friede / auch in Ansehung derer Grafen/
 und ihnen unverrückt zukommender Landes- herrlichen Hoheit / samt dieser anke-
 benden Regalien / in sich faffet / und wie der Reichs- Grafen- Stand / nebst an-
 dern höhern / von der Reichs- Ritterschafft abgesondert / und dieser vorgezogen
 worden / ist jedermänniglich bekannt / und müste dieser Grund gesanten Reichs
 untergraben werden / wenn die Ritterschafft mit denen Grafen einerley Würde /
 und / in so weit / einen Saal haben sollte / nach Dr. Burgemeisters Sinn. Aber
 wie es / Gott Lob! bisher ganz anders gegangen / so kan ja auch Niemanden
 verborgen seyn / was neuerlich / bey Errichtung der Käyserl. Wahl- Capitulation,
 Angesichts des gesanten Reichs / ja für der gangen Welt / der hohen Würde
 und Prærogativ des Reichs- Grafen- Standes zur Verwahrung erinnert / stipuliret/
 bedungen / auch von je kund / und nach aller Wunsch noch lange lange Zeit im Ge-
 gen regierender Käyserl. Majestät mit beschworen worden / wenn es Articulo III.
 angeregter Capitulation unter andern heisset: " Es sollen auch / bey denen Käyserl.
 „ und Königl. Erönungen und andern Reichs- Solennitäten / denen Immediat-
 „ Reichs- Grafen und Herren, vor andern in- und ausländischen
 „ Grafen und Herren, wie auch Käyserl. Räthen und Cammer- Herren / und
 „ zwar gleich nach dem Fürsten- Stand vor allen andern, weil
 „ sie im Reichs- Fürsten- Rath Votum & Sessionem hergebracht,
 „ deswegen ihnen auch billig / wie bey denen Consultationibus, Oneribus und
 „ Beschwerden / also auch solchen Actibus die Stelle / und was dem an-
 „ hanget, gelassen werden, &c. Hieraus ergiebet sich ja die ausnehmende
 Würde und Prærogativ des Reichs- Grafen- Standes / und wird von Käyserl.
 Majestät

Majestät nebst gesamtem Reich unwidersprechlich gewiesen / daß mit denen Reichs-
Fürsten (denen sonst billigt und willigt von dem Reichs- Grafen- Stand aller
Respect des vorgehenden Rangs gegeben wird /) der Reichs- Grafen- Stand in
einem Saal zu sitzen / und von Regierungs- Angelegenheiten des gesamtten Reichs
zu rathschlagen / hierinnen aber die Reichs- Ritterschafft keinen Zutritt habe / weil
sie alsdenn nicht nur im Grafen- sondern in dem Fürsten- Saal zu sitzen begehrte/
so gewiß / eine unleidliche Ambition zu seyn / diesen höhern Ständen vorkommen
möchte. Und dächte man ja wohl / es sollte angezogene Allerhöchst- eyndlich bestärck-
te Aussage Käyserl. Majestät und gesamtten Reichs / als ein Donner- Schlag alles
mit Schrecken darnieder legen / was an verwegenen und auf Verwirrung theu-
rester Reichs- Satzungen / von einem Grafen- und Ritter- Saal / in der Absicht / diese
so gar unterschiedene Arten Leute einander gleich zu machen / vorbracht werden will.
Unangeführt soll hierbey nicht bleiben / was allerhöchst- gloriwürdigst- regierende
Käyserl. Majestät / an allergnädigster Resolution den 15. Sept. Anno 1715. Reichs-
Gräfflichen Collegiis, in der Person Jhro Excellenz Herrn Graf Carl Ottens zu
Solms- Laubach / ertheilet / den Unterscheid / das Vorrecht und die Ehre des
Reichs- Grafen- Standes auffrecht zu erhalten / wenn es im ersten Theil Spicile-
gii Secularis Lünigischen Reichs- Archivs p. 12. b. unter andern heisset: Jhro Käy-
serliche Majestät wollten Jhres allerhöchsten Orths / ob dem Entschluß / wie Dero
» Gloriwürdigste Vorfahren / fest halten lassen / damit das denen Reichs- Grafen
» allein zuständige Prædicat: Hoch- und Wohlgebohren / Niemand mindern
» Standes ertheilet werde. Wodurch der Unterscheid vor Recht und
Ehre des Reichs- Grafen- Standes sattfam zu erkennen sey. 2c.
Wer siehet aber hieraus nicht / daß unter denen Leuten mindern Standes der
Adel oder Ritterschafft verstanden / und dem Reichs- Grafen- Stand der Unter-
scheid von selbiger an Vorrecht / Prærogativ und Ehre / durch Käyserl. allerhöchste
Erklärung gewahret worden.

§. 13. Man gestehet gar gerne / daß vortreffliche Personen aus unmit-
telbahrer Ritterschafft / als hochbetrachte Rätthe / u. d. g. in denen Sälen des
Reichs und seiner Stände geseßen haben / und noch sitzen / also dem Vaterlande
wichtige auch allerdings zuerkennende Dienste leisten können ; allein wie dieses die
gesamte Ritterschafft deßhalb noch lange nicht des Fürsten- und Grafen-
Saals / als einen gleichwürdigen Stand / fähig machet / so ist auch über dieses
gewiß und erweislich / es sey selbige überhaupt von Anfang her (a) nicht so wohl
zu regierendem Rathen / als vielmehr zu tapffern Thaten gewidmet
worden / um durch die Faust im Felde zu handhaben und auszuführen / was die
an der Regierung im Saal sitzende ausgedacht und billig befunden / daß diesem
nach auch Anlaß genommen worden / hiernach folgende unpartheyische Gedancken
zu entwerffen / und das Adelige Ritterfeld vorzustellen / damit der Adlichen

Ritterschafft gebührende Orth gezeigt sey / gegen den nicht geziemenden / in welchen sie der Autor des Grafen- und Ritter- Saals dringen oder schieben wollen / der mithin Gelegenheit zu mehr gedachten Gedancken gegeben hat / bey welchem doch Niemand zu Lieb oder zu Leide geredet seyn / sondern mit einer unter Gelehrten gebührlich- bescheidenen und ohnvorgreiflichen Freyheit getrachtet werden soll / daß ohngefärbte Wahrheit und ohnpartheyische Aufrichtigkeit überall ohnverleßt / mithin das wenige zu Papier gebrachte dem bleibe / welchem es gleich Anfangs gewidmet worden ; Veritati scilicet & Integritati Dedicatum Sacrum.

- (a) Nicht so wohl zu regierendem Rathen / als zu tapffern Thaten / zc. Dr. Burgemeister kan dieses nicht wohl und gänzlich läugnen / weil es zu ohnverschämt heraus käme / drum schreibt er I. Sect. XIV. n. 7. p. 27. geleßt / denen Grafen nun / als Kayserl. Richtern / hätte damahls gehört / das Consilium ; der Ritterschafft aber / als Kriegs- Leuten / das Ferrum , in welchen zwey Stücken / nemlich in gutem Rath und mannhaffter That jeden Reichs- Macht hauptsächlich bestehet / daß also diejenige / so Ferro zu helfen gewohnt und resolvirt sind / gegenjenige / so Consilio helfen / nullo modo für mindermächtig / bestbegreifender massen / gehalten werden mögen : So weit Dr. Burgemeister. Ich frage nun :
 „ Ob nicht bestbegreifender massen die grossen Ministres , Reichs- Stände und Beamte /
 „ hohe comandirende Generals und d. g. die im Saale und Zelte berathen / für weit
 „ vornehmer / mächtiger / grösser gehalten werden müssen / als die gemeine Reuter und
 „ Knechte (vergleichen vor Alters der nunmehrige Adel gewesen zu seyn Dr. Burgemeister selbst II. Sect. XXX. n. 12. 13. 14. p. 214. erweisen wollen ?



Adeliches Ritter- Feld / (a)

das ist /

Unpartheyische Gedancken

von

Dermahligen Adels in Teutschland Anfang / Wachsthum und gegenwärtigem Zustand.

Deutlich ist aus denen Historischen Beschreibungen derer alten Franckischen und folgenden Zeiten darzuthun :

I. Daß (b) alle Freye / auf Königlich Auffgebot / zu Felde ziehen / und für Soldaten / (c) unter dem hohen Commando derer Herzoge und Grafen / [(d) die insgesamt Principes , Primores , Proceres , u. s. w. als die Fürstlicher / Vorgeher / u. s. w. genennet worden /] dienen / sich (e) von diesen Haupt- Leute und andere Officiers vorsehen / (†) auch / bey Verbrechen / straffen lassen müssen.

(a) Preiswürdiger Ritterschafft wird es um so viel weniger unanständig fallen können / daß ihr der Ort im Felde angewiesen ; je heftiger deroselbigen Verfeyhrer Dr. Burgemeister / und zwar disfalls einmahl mit gutem Grunde drauff dringet / daß ihr gantz Herkommen und

Wesen auf dem Kriege beruhe / das heist / daß sie / als Kriegs-Leute / ins Feld gehöre. Siehe Grafen- und Ritter-Saal II. Sect. XXIV. n. 47. p. 189. III. Sect. XL. n. 5. p. 481. &c.

(b) Alle Freye . . . zu Felde ziehen müssen &c. Capitulare Caroli M. de Anno 812. Ut omnis liber homo . . . ipse se præparet & ipse in hostem pergat cum Seniore suo &c. Ein jeder freyer Mann soll sich fertig halten / um mit seinem Herrn / Ältesten / Vorgesetzten in eigener Person oder selbst wider den Feind zu Felde zu ziehen &c. NB. Hier wird die Freyheit in einem weitläufftig gemeinen Verstande genommen / da sie der bekantlich-Knechtischen Leibeigenschaft entgegen steht.

Capitul. II. c. 9. Ut Comitii in suo Comitatu per bannum, unumquemque hominem per LX. Solidos, in hostem pergere, bannaire studeat &c. Ein jedweder Graf soll daran seyn / daß jedermann zu Feld wider den Feind gehe / mit Aufsehung 60. Gulden Straf vor die Ausbleibenden. &c.

(c) Unter dem hohen Commando derer Herkogen und Grafen &c. Wegen derer Herkoge braucht nicht viel sagens / daß Grafen über die Kriegs-Leute zu commandiren gehabt / erziehet sich aus dem lit. (b) angezogenen Capitulari, allwo die Worte zusammen dergestalt klingen: Ut omnis liber homo, qui quatuor Mansos de proprio suo, sive de Beneficio alicujus habet, ipse se præparet, & ipse in hostem pergat cum Seniore suo &c. Ut Comitii in suo Comitatu per bannum unumquemque hominem per 60. Solidos in hostem pergere bannaire studeat, ut ad placitum denunciatum ad illum locum, ubi jubetur, veniat, & ipse Comes provideat, quomodo sint parati, i. e. Lanceam, Scutum, aut Arcum cum duabus cordis & sagittis duodecim &c.

(d) Die insgesamt Principes, Primores, Proceres, &c. Siehe oben im Vorbericht ad S. 6. lit. (b) (d) dem da noch vieles beygesetzt werden könnte / zum Beweißthum / daß schon in denen uraltesten Zeiten die Grafen denen Fürsten / Principibus, beygezehlet / und mit solchem Namen beehret worden. J. C. die vom Rarperro, de Casibus S. Galli c. 2. mit dem Namen derer Grafen belegte Männer Warinus und Rudhardus, heissen in des Walafridi Strabonis II. Buch de Miraculis S. Galli. c. 15. Primates, und in dem von eben selbem Strabone beschriebenen Leben S. Ottomari c. 6. Principes. Goldastus Antiquitat. Alamann. T. I. p. 21. 263. 264 280. Was mittlere und neuere betrifft / legt sich in Leibnizens Codice Juris Gentium Diplomatico No. III. Prodrumi ein Diploma Induciarum inter Fridricum I. & Wilhelmum, Regem Siciliæ, vom XII Seculo dar / in welchem es heisset: Et principes nostros idem jurare fecimus, videlicet Moguntinum Archiepiscopum, Arnoldum, Trevirensen Archiepiscopum, Conradum Wormatiensem Electum, Gottfriedum Imperialis Aulae Cancellarium, Guortvinum Protonotarium, Marchionem Theodoricum de Suziz, Florentizum Comitem Hollandiæ, Comitem Diedonem de Groyz, Comitem Henricum de Dieffa (Dietz) Comitem Robertum de Diuna (Dohna) Præfens Privilegium . . . prædictorum Principum juramento communitum &c. No. LXIX. Partis I. dicti Codicis p. 139 ist ein anders Diploma de Anno 1332, allwo man liest: Nous Raoul Cuens (Comte) de Eu . . . sçavoir faisons . . . que les tres-hautes & nobles Princes Monsieur Jean Roy de Boheme & de Pologne & Comte de Luxembourg, Monsieur Reynault Comte de Gueldres, Monsieur Guillaume Comte de Juilliers, Monsieur Loys Comte de Los & Chigny, Monsieur Jean Comte de Namur, Monsieur Jean Comte de Haynault, Sire de Beaumont &c. Confer Lehmanni Chronic. Spirens, Libro II. c. 17. allwo aus Ansegho angeführet zu finden / wie die Grafen Proceres II. s. w. benennet worden. Werden dann hiermit nicht / nebst dem Gräfliche Würde unter andern tragenden Könige selbst / die übrige Grafen und Herren unter die Zahl derer Fürsten gerechnet? Dieses wird durch Dr. Burgemeisters Bekantniß mehrers bekräftiget / wenn er Grafen- und Ritter-Saal I. Sect. IV. n. 15. p. 40. 41. dergestalt schreibt: Obwohlen auch der Name

- » Name Principis regni von Alters ein gemeiner Name gewesen/ damit man gemeinlich alle / so des gemeinen Volcks Primores und Fürsther gewesen/ sie haben mögen mehr oder weniger als eigentliche Fürsten seyn/ als Kayser/ König/ Prälaten/ Herkogen/ Grafen &c. gewürdigt hatte / &c. derenhalben bey dem Agidio Schud. in descript. Rhæt. diejenige / so Anfangs Principes de Comitibus Durgow / Linsgöw und Churwahlen geheissen / hernach die von besagten Comitibus zusammen gekommene Primares genannt worden &c. Reime mir nun einer das mit seinen andern Worten/ die Sect. V. n. 4. sqq. p. 44. sqq. stehen: Dann primò eines Fürsten Name in genere, die Vornehmste/ auch eigene Possesat beditten/ welchen Fürsten man die vornehmste Officia, als der Herkogen/ Pfalkgrafen/ Marggrafen / &c. anzuvertrauen gepflogen / hingegen der Grafen Namen/ bloße Namen und Aemter gewesen &c.
- (c) Von diesen Haupt-Leute und andere Officiers &c. Sittemacht es bey denen Grafen stund/ Tribunos und Decanos über die unter ihrem Commando in Krieg zu führende Leute zu bestellen/ besage alter Capitularien und Geschichte.
- (f) Auch/ bey Verbrechen straffen lassen / &c. Diewon ist schon etwas oben Lit. (c) dieses Numeri gemeldet.

II. Daß anbey und hernach / an statt des gemeinen Auffgebots / (a) gewisse Soldaten zu haben / einigen Leuten etwas an Ländereyen und Gütern / zur Abnutzung/ gegeben worden / mit dem Bedinge / (b) daß sie / auf Erfordern / in Person / unter gedachtem Commando , zu Felde zu ziehen schuldig seyn / sich hierzu üben / und mit nöthigen Waffen fertig halten / und dergestalt dem Vaterland dienen sollten ; dahero sie auch insgemein / (c) in Gegensatz derer beschlenden Herren/ Ministeriales oder Dienst- Knechte / und Männer genennet / auch dann und wann (d) zu einigen andern Diensten / auffer dem Krieg / gebraucht / (e) übrigens unter der Böttmäsigkeit sonst gewöhnlichen Magistrats / namentlich auch derer Grafen / gelassen worden

- (a) Gewisere Soldaten oder Krieger zu haben / einigen Leuten / &c. Die gemeine und allerdings unumstößlich gegründete Lehre derer Feudisten / oder / Erklärer des Lehn-Rechts und derer Lehn-Güter / gehet ja / bekännlich / dahin / daß diese so genannte Lehn-Güter der Kriegs-Dienste halber aufkommen / und deren Ertrag zu anzuschaffender Rüstung / und zu benötigten Unterhalt derer Gerüsteten / an statt der sonst zugebenden baaren Lehnung / die vor Uralters in Mägen bestanden / so man Solidos genennet / und woher derer heutigten Krieger ihre Lehnung / Sold / und dergleichen mit Geld gedungene Krieger Solidaren oder Soldaten heissen) denen gegönnet auch angewiesen worden / die dargegen in Person vor andern allzeit Kriegs-Dienste zu thun verbuaden / mithin die Vorfahren der mit dergleichen Gütern noch belehuten Ritterschafft / (da man die Sachen / ihrem Wesen nach / aussprechen / oder Scapham Scapham nennen soll) bloße gemeine Kriegs-Knechte gewesen / die weiter / an ausnehmender Würde / gar keine Figur in damaliger Welt gemacht / wie jeder Vernünftiger leicht bey sich selbst ermessen kan / zumahl da es eine ausgemachte Sache / und in 1000. alten Brieffschafften zu sehen ist / daß anfänglich und hernach lange Zeit dergleichen Lehn-Güter derer Kriegs-Leute alle Augenblick von Dero Eigenthums-Herren eingezogen / und denen damit gedingten Reutern / Rittersn oder Knechten / abgenommen / sie solt dergestalt abgedanck werden mögen / bey welcher Bewandnis der Sachen mit keiner Vernunft zu begreifen ist / wie dergleichen Krieger dennoch eine Mächtige / ja gar auf die Nachkommen fortgehende Würde gehabt haben sollen / die man doch denen hohen Reichs-Beamten

Beamten und Ständen / und ihrer Descendenz gern abläugnete. Das Hauptwerk/das ist / daß von ihm so hoch gehobene Ritterschaft gemeine Knechte oder Soldaten anfänglich und lange Zeit gewesen / gesehenet Dr. Burgemeister selbst II. Sect. XXIV. n. 45. 46. 47. &c. p. 187. 199. nur daß er sich gegen den Umstand gewaltig streubt / welcher mit sich bringt / es seyn diese Krieger auf ihre Unkosten / ohne weitem Sold / von dem Ertrag derer ihnen deshalb geliehenen Güter zu dienen / von Alters her verpflichtet gewesen; alleine er wird es nicht übel nehmen / daß sein besser Tröster / der Compilerator des Juris Feudalis Alemannici C. VII. noch zu seiner Zeit / sehet: „ Ein jeglich Mann soll dem Reiche dienen / auf seine „ Kosten / sechs Wochen. Daß es vor diesem noch strenger vor den Lehn-Krieger hergegangen / erhärtet Schilter in h. I. p. 86. 199.

(b) Daß sie auf Erfordern &c. Dieses ergibt sich aus bisher gesagtem zur Genüge von selbst / ist auch niemahls von jemanden gestritten worden. Wer nicht die Dienste leistete / wurde nachdrücklich gestraffet / auch unter denen/die sonst freye waren / ich schweige denn unter denen/ die sich / wegen deshalb gelehneter Güter / hierzu sonderlich verbunden fanden. Siehe oben bey No. I. Lit. (b)

(c) Im Gegen-Satz derer befehlenden Herren/ Ministeriales, oder Dienst-Knechte &c. (Indem man in dem Lateinischen das sonst denen Dominis entgegen gesetzte Wort Servus nicht brauchen wollen / sinemal es die elende und kaum Menschen gleich geachtete leibeigene Sklaven bedeutet / dergleichen Bedeutung das teutsche Knecht nicht hat). Die mancherley Bedeutung des Wortes *Ministerialis* ist übrigens vor allen Dingen wohl in Acht zu nehmen / wenn man nicht die verschiedentlich darunter verstandene Dinge vermengen / mithin Irrren und Irrthum einführen / auch ehuypen will. Wie denn Dr. Burgemeister auch hier unbedachtsam angestossen / und I. Sect. XIII. No. 21. - 26. p. 57. die schlechte Ministeriales Belli, die bloße Kriegs-Knechte zu Missis Regiis, die über Bischöffe / Herzogen / Grafen erkennen sollen / gemacht / und die augenscheinliche Ungereinheit dieser Meinung nicht vermercket / weil er übersehen hat / daß / wie bald folgen wird / unter dem Namen derer Ministerialium auch die höchste Hof- und Reichs-Beamte verstanden worden / mit denen die Grafen gleich gegangen / folglich auch alle Missi dieser Art zusammen einerley Deputat empfangen / welchen man warlich einem blossen Knecht oder Kriegs-Knechte nicht giebet &c. Es hilft auch nicht / wenn Dr. Burgemeister die Zusucht zu dem Namen derer Vassorum oder Vassallorum nehmen will / dieweil der Vernunft und Historie nach unter Vassos & Vassos, Vassallos & Vassallos, so ein großer Unterscheid ist / als wie inter Ministeriales & Ministeriales. Die Reichs-Hof-Ministeriales oder Officiales sind und bleiben immerdar / wie / nebst der gesammten Historie / die gesunde Vernunft selbst aus- und anweist / denen andern sogenannten Ministerialen / geringern Stands / wenn diese auch gleich Officiales derer geistlichen Stifter / oder weltlichen Herren / und in so weit / von übrig noch gemeinern Ministerialen unterschieden gewesen (Antonii Marthæi de Nobilitate lib. II. c. 45. p. 706.) sehr weit vorgezogen / und hat bey allen diesen Ministerialen / geringern Stands / alle weiter etwa anzuführende Art der Ministerialität oder Dienstbarkeit / sie mag nun im Krieg oder am Hofe zu leisten gefallen / zeitig oder ewig gewesen seyn / der Freyheit gewissen / theils mehrern / theils wenigern Abbruch gethan / deshalb man auch in denen Diplomatus mediorum seculorum (allwo solcher Ministerialium häufiger Meldung gethan wird) findet / daß sie allezeit denen Freyen entgegen und nachgesehenet / doch denen Burgern hier und da / auch häuerlichen leibeigenen vorgezogen worden. Als z. E. in Spicilegii ecclesiastici ad Lunigii Reichs-Archiv parte secunda pag. 723. b. Testes hujus confirmationis sunt Thietmarus Abbas de Helmvardeshusen, Rugerus præpositus, Reinboldus Decanus, Conradus Præpositus, Bernhardus Cellerarius, Heinric, Godeschalkus, Hizel, Volbrach & cæteri omnes Canonici. *Laici vero Karolus, filius regis Danorum, Erpho, Comes, Luippold.*

Luippold, Comes, Conrad, Burghardus, Tiemmo, Gumbrath, Wolô, Heinric, Bernhard, Thietmar, *liberi homine*; *Ministeriales* autem, Elver, Ecbertus, Athelvvord, Eizo, item Fizo, Manegold, Hildebold, Herebold, Cofio, Hugo, Adelbroht, Godicka, Sibrech, Godescalo, Rudolff, Brun. Herimar, & alii multi. Data Patherbrunnen Kalend. Novembris, anno Dominicæ Incarnationis MCI. Indictione IX. regnante Heinrico Rege IV. Item pag. 724. b. seqq. Testes confirmationis traditionum istarum sunt Rotherus Præpositus, Reinboldus Decanus, Conradus Præpositus, Bernhardus, Folcbertus, Reinbertus, Godescalo, Hezelinus Canonici; *liberi homines* Conrad de Wartheberghe, Tiemmo, Burghard, Gumbracht, Conrad de Everschultz; *Ministeriales* ecclesiæ Elver Comes, Uffo, Hugo, Egbrech, Hildebold, Luidolt, Henric, Manegold. *Ministeriales* ecclesiæ beatorum Petri & Pauli Sibrech, Triethemar, Brun, Godescald, Rotholf, Heriman, Liefdag. *Ministeriales Præpositi*, Rother, Folcbrach, Altman, Adalbrach, Albern, Everhard, Friddo. *Ministeriales de Budecon*, Altmar, Anshelm, Meinger, Heribold, Beccelin. *Ministeriales in Herese*, Witmar, Conrad, Udo, Cono, Witherold, Beruhard. *Cives* Brun, Rother, Thancmar, Heribold, Thiederic, Welrico & alii quamplures, qui ad Synodum convenerant. Anno Dominicæ Incarn. MCIII. Item pag. 734. a. *Liberi isti*, Volcvinus Advocatus, Wiedkindus, frater ejus; Thietmarus de Buren, Werno de Sturmethe. *De Ministerialibus* Ludolphus de Osdagessen, Conradus Stapel, Eilbertus Villicus, Helmvvicus, Hugo Hermannus, Heinricus. Item pag. 872. a. Fridericus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem & Sicilia Rex. Universis præsentis litteras inspecturis, fidelibus suis gratiam suam & bonam voluntatem. Per præsens scriptum notum facimus universis, quod nos remisimus venerabili Episcopo Argentinenſi, dilecto Principi nostro, *Ministerialibus* omnibus & *Civibus* Argent, omnem culpam & offensam. Item pag. 941. b. seq. Hujus rei testes sunt, Adelbertus, *Marchio* de Saxonia, Bopo præfectus urbis & frater ejus Berechtoldus, Sixo, *Comes* de Thuringia, *Rupertus de Castello*, & fratres ejus Hermannus & Adalbertus *Comes*. Ernest de Thuringia, Fridericus de Truhendingen & Adalbertus frater ejus, Manegold de Tunckdorff, Conrad de Tungende, Wolfram de Bebenburg, Wolfram de Wertheim, & alii multi *libera conditionis Viri*; *Ministeriales* hi sunt, Ricvvin, Iring, Bilhunc, Ebe, Hartmur, Richolff, & alii multi. Item parte III. pag. 91. b. Et de infimo ordine, videlicet de *litis*, aut de *cenſuariis* facere *Ministeriales*, Abbas potestatem habeat &c. Hieraus erhellet der Zustand gnugsam / und ist leicht zu crachten / daß er demahlen so wichtig nicht gewesen seyn kan / da auch Uebre die Gewalt erhalten / wen sie beliebt / aus denen geringern Leuten / in die Zahl derer Ministerialen zu versehen. Lünigs Spicilegium Eccles. part. III. pag. 91. b. Davon die Worte oben schon angeführet worden. Item pag. 186. b. Cui Abbati, omnibusque sibi succedentibus, hoc speciale concedimus Privilegium dignitatis, ut in ordinem & jus possit promovere Ministerialium quemcunque de familia tali honore dignum judicaverit. Hingegen behalten in denen alten Documentis Fürsten und Herren / gefest daß ein oder anderer etwa untern Ministerialen stehen möchte / durchgehends die völlige Freyheit und dero namentliche Anzeig / ob sie gleich / aus besonderer Andacht ihrer Zeiten / etwa die Aemter derer Cämmerer / Marschälle / Truchseſe / Schenkden / bey geistlichen Hoch Stifftern und Abteyen übernommen; wie sie denn auch weiters / damit ihrer Præminenz und hochadelichen Freyheit desto weniger Präjudiz zu wachsen möchte / den Dienst durch respective angenommene Sub Officiales aus gemeinern Ministerialibus bey gedachten geistlichen Herren größten Theils errichten lassen. Conferatur

Matthæi

Matthaei lib. IV. c. 7. p. 943 sqq. Bedächtig sind *Ministeriales* in Gegen-Satz derer befehlen-
 den Herren diejenige genennet worden / so da gegen gelehnte Güter im Krieg vor an-
 dern zu dienen verpflichtete Leute waren; wie den Grund dieses Namens / und den Namen
 selbst Coccejus *Jurisprudentia Publica* c. XV. §. 1. 30. c. XXXI. §. 14. gezeigt/darauf sich
 auch Dr. Burgemeister bezogen / desgleichen weiter angeführet hat / es wären die Vorfah-
 ren der heutigen Ritterschafft allerdings Knechte / in ihrer Masse / gewesen und geheissen
 worden / wenn er aber das Vor-Wörtgen Edell hinzu füget / und von Edel-Knechten
 spricht / so versetzet sich / das dieses Edel so viel als *Nobilis* bedeuten soll / seiner eigenen
 Geständnis nach / auf die neuere Zeiten des XV. Jahrhunderts. Siehe oben im Vorbe-
 richt ad §. 6rum. lit. (b) (c) (d) beygebrachtes; darbey man nicht umhin kan / allen un-
 partheyischen und vernünftigen Lesern zu bedencken zu geben / obwohl was hündigers / ge-
 wissers und richtigers sey / als wenn man saget : Die Vorfahren jehmahliger Ritterschafft
 haben / nach Dr. Burgemeisters eigenem Geständnis / vor dem XV. Seculo keinen Theil an
 dem Ehren-Namen *Nobilis* gehabt / mit welchem ja alle Lateinisch-verstehende Welt
 so viel als Adel ausspricht; sondern der Name ist ein besonders Eigenthum derer Für-
 sten / Grafen und Herren gewesen; deshalben können sie ja unmöglich der damit bedeu-
 teten Sache / d. i. des dem Fürsten- und Herren-Stand zustehendes Adels damahls theil-
 hafft gewesen seyns so wenig sie es bekantlich jekund sind / ob sie sich gleich des Namens be-
 mächtiget haben. Nicht ohn ist es / das Anno 1654 Kayser Ferdinand der IIIte / der
 Reichs-Ritterschafft in Schwaben und allen ihren der zeitigen auch hernach kommenden Glied-
 dern das Ehren-Wort Edell (heißt ja so viel als derer Lateiner *Nobilis*) beygeleget hat / aber
 eben dieses ist mehr als Sonnen-heller Beweissthum / das ihr vorhin dergleichen nicht zukom-
 men. Das aber darmit oder sonst Schwäbischer und Fränkischer Reichs-Ritterschafft
 (wie Ludwig in Erläuterung der goldenen Bull p. 4. schreibet) ein Privilegium gegeben sey :
 „ Das sich ihre Glieder allezeit / nach Gefallen / als *Barones* aufführen / und sodann/ohne
 „ fernere Anfrage / das Tractament davon genießen könnten zc. Das weiß man nicht /
 „ und besaget ihr Verfechter / Dr. Burgemeister (in *Theauri Juris Equestris* erstem Theil/
 „ eilfften Sak c. 28. p. 233. seq.) vielmehr das Gegentheil; welchergestalt sich Herr Ludwig
 „ hier so wohl geirret haben kan / als wenn er l. c. p. 49. wieder durchgehends bekante wiede-
 „ rige Beschaffenheit der Sachen selbst / zu sagen kein Bedencken gerragen : Die Adelsiche
 „ Gann-Erbschafften / und unter selbigen namentlich Burg-Friedberg / hätten / nach jehziger
 „ Zeit / Stimm und Stand auf dem Reichs-Tage zc. Da er sich bey gegenwärtig vor-
 „ handenen und aller Welt vor Augen schwebenden Dingen dergestalt verlossen / ist es kein
 „ Wunder / das er / wieder alter und mitterl Zeiten in diesen Gedanken angeregte Urkun-
 „ den / ohne Einschränkung und einzige Bedingung / l. c. p. 43. gesprochen : Die Grafen
 „ wären vor dem / als die 7. Erk-Fürstenthümer in Teutschland noch ganz beyammen wa-
 „ ren / lauter Apter-Lehn-Leute derer Erk-Fürsten / und stunden demnach mit denen andern
 „ Untertanen jeder Teutschchen Nation unter einem Hauffen zc. Die oben gedachte Kriegs-
 „ Knechte werden also / wie vermeldet / nicht schlechthin denen freyen / sondern denen
 „ hochgebietenden Herren und Beamten / entgegen gesetzt; diese hohe Beamte und
 „ Stände aber heißen auch *Ministri* oder *Ministeriales*, in so ferne sie dem allerhöchsten Her-
 „ ren / i. e. dem Kayser oder König entgegen stunden / dessen Titul sich auch / in dem
 „ Verstand / die nicht schänten / so jehmahliger Churfürsten Erk-Dienste oder Aemter ver-
 „ walteten / und mit an der Regierung und hohen Befehlen Antheil hatten. Siehe *Coccejum*
 „ l. c. c. XV. §. 1 &c. und *Hincmarum Epistol.* II. c. 18. sqq. So war unter denen höch-
 „ sten befehlenden *Ministerialibus* oder *Ministris Regni*, und denen untersten *Ministerialibus*
 „ *Belli*, oder gemeinen Kriegs-Knechten / ein gewaltiger Unterscheid / die wohl im übrigen
 „ alle Freyheit / wie übrig freye Bürger / nur darinnen ihrer Freyheit Beschränkung hat-
 „ ten /

fen / daß sie in Krieg vor andern stehen mußten / als lange sie die ihnen deshalb geliebte Güter behalten wollten / doch stund es in ihrem Belieben / solche aufzugeben / und in den Stand derer andern Freyen mit hin wieder einzugehen; die da / samt ihren Gütern / besseren Zustands waren / als die Kriegs-Knechte / oder Lehn-Leute und Vorfahren des heutigen Adels / wie Alesera de Prærogativa Allodiorum gewiesen / und e. VIII. §. 7. p. 54. dargehan hat; daß die gemeine Freyen / welche eigenthümliche Erb-Güter besaßen / sich wohl gar gegen die Lehn-Güter inhabende Kriegs-Knechte vor Könige gehalten / und das kleine Bezirckgen Yvetot in Frankreich eben daher den Namen eines Königreichs erlangt / weil es aus Lehn Allodial worden zc.

(d) Zu einigen andern Diensten zc. Denn der höchsten Reichs-Einrichtung folgten mit der Zeit andre nach / und wurden dannhero aus denen Hand-festen Leuten auch Ministeriales, d. i. Schencken / Cämmerer / Marschälle / Truchseße von Fürsten / Grafen und geistlichen Stiftern angenommen / die also / in ihrer Masse / aus Ministerialibus Belli Ministeriales Aulæ, aber doch verschiedentsichen Grads / geworden / wie davon die Diplomata mediocorum Seculorum nebst dahin gehörigen Historien im Ueberfluß reden / und Schilter seine Sassen ad J. F. A. c. VI. §. 5 p. 77. seqq. c. CXIII. §. 1. &c. p. 399. seqq. zusammen disfalls getragen und dargeleget hat. Die deshalb ertheilte Lehn-Güter sind Feuda Palatina, oder Hof-Lehn-Güter genennet worden / nicht ohnwarrscheinlich können die Ministeriales singulorum Comitatum (davon unten ad No. VII. lit. (c)) auch von solchen Hof-Dienst-Leuten mit ausgelaget und verstanden werden; und hat man oben im Vorbericht §. 7. lit. (a) ein Exempel / was in mittlern Zeiten die Grafen und Herren / z. E. „ von Sayn und „ Isenburg vor Ministeriales an Burggrafen / Schencken / zc. gehabt; von denen ältern Zeiten kan disfalls Hincmarus Rhemensis Epistol. III. c. 28. nachgesehen und allda gefunden werden / wie die Grossen des Reichs sich beklagen / nach Vermögen / Ministeriales zu haben und zu halten. Wie denn auch noch durchgehends bekandt / daß die Grafen Hof-Stallmeister und dergleichen aus dem niedrigen Adel haben / und sich dieser gern darzu brauchen lassen. Ob man gleich nicht von allen Grafen namentlich liest / daß sie dergleichen Ministeriales, die Hof-Kemrer bedienet / gehabt haben; so ist doch genug aus angeführten Gründen und Exempeln erwiesen / daß sie solche haben können / und haben mögen / und zwar erblich / oder so / daß solche Hof-Amts-Dienste / mit deshalb geliebten Gütern / von Eltern auf die Kinder / u. s. w. gefallen / davon noch heut zu Tage Beyspiel aus denen ältern Zeiten übrig / sinremaht schon mehr angezogener Graf Wurmbrand in eruditissimo de Hereditariis Provinciarum Austriacarum Officialibus Tractu c. II. p. 277. die Erb-Land-Hofmeister / c. III. p. 285. Die Erb-Land-Cämmerer / c. IV. p. 295. Die Erb-Land-Marschälle, c. VII. p. 310. Die Erb- und Land-Schencken / c. IX. p. 315. Die Erb- und Land-Truchseße **derer Graffschafften Tyrol und Görig** voriger Jahrhunderte und unserer Zeit angeführt. Diese Erblichkeit hat indessen auch nicht allenthalben seyn müssen / wie denn die Verordnung / so Heinrich der III. Anno 1047. dem Abt zu Corvey gegeben / ausweist / daß man solcher Ministerialium Amter nach Belieben vergeben / da hochgedachter Kayser verordnet / es solle bey dem Stifft Corvey nicht also seyn / und heisset es davon in Annalibus Corbejensibus, Tomo II. Scriptorum Brunsvicensium Leibnizii p. 304. dergestalt: Significat Henricus Rex infeudatis Ministerialibus oppidanis & toti Congregationi Corbejensi, quod Rutharto electo, communi Princeipum consilio & sententia adjudicatum sit, quod univ[er]sa Officia Ecclesie sue ad nutum suum sint instituenda, exceptis quatuor Principalibus, (scilicet Camerarii, Marechalli, Dapiferi, Pincerna) quorum Bona, nullius justitie vel astutie interveniu, ab ipsis officiis poterunt alienari: & quod officiorum Filii Seniores & Legitimi Patrum officiis succedant pleno Jure &c. Ubrigens lässet man aus angeführten jeden Unpartheyischen Urtheilen / ob nicht

Dr.

Dr. Burgemeister der Warheit gröblich verfehlet / wenn er Grafen- und Ritter- Saal II. Sect. XLIV. n. 3. p. 272. geschrieben; Die Grafen hätten / auch in grossen Grafschaften/ keine Dienst-Leute / (i. e. Ministeriales) nur aus ihren Lehn-Leuten Diener und Rätbe gehabt.

(e) Ubrigens unter der Vormäßigkeit sonst gewöhnlichen Magistrats, namentlich auch derer Grafen etc. Was die Kriegs-Sachen betrifft / getraut sich dieses von denen gemeinen Ministerialibus Belli oder Kriegs-Knechten / Dr. Burgemeister selbst nicht abzuläugnen / auch in denen alten Fränkischen Zeiten; saget nur / daß solche Lehn-Leute und Ministeriales Belli in Civilibus, oder in bürgerlichen Dingen derer Grafen Judicatur und Vormäßigkeit nicht unterworfen gewesen. Allein (1) waren gleichwohl die Grafen ordentliche Obrigkeiten derer Länder / Gauen und Städte / so ihnen anvertraut. (2) Heisset es in der von Carolo M. Trutmanno in Sachsen gegebenen Comitativ oder Grafen-Bestellung: Er sey eingeseht *ad universonum causas*, die Sachen aller Leute insgemein in seiner Grafschaft anzunehmen / und abzutun / da wohl unter allen Leuten insgemein auch die in der Grafschaft auf ihren Lehn-Stücken wohnende Kriegs-Knechte verstanden seyn werden. Desgleichen liest man bey dem Goldasto Tomo II. Alamannicarum Antiquitatum, Parte I. p. 21. in einem alten Instrument, so das 99. in der Ordnung ist / folgendes: *In Dei nomine, cum resideret Unfredus, Vir inlustre, Retiarum Comes in curte ad Campos in mallo publico, ad universonum causas audiendas.* Im Namen Gottes / als der Durchlauchtigste Mann Unfried / Graf in Graupünden / öffentlich zu Gericht saß / aller und jeder Sachen insgemein zu hören etc. In der Folge heisset / daß er auch Adeliche eine Bestichtigung vorzunehmen befähiget / und ist dieses unter Carolo M. geschehen. In denen Legibus Alemannicis c. 35. heisset es / bey dem Goldasto l. c. p. 21. *Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire, vel semetipsum non presentaverit aut Comitii aut Centenario, aut missio Comitii in Placito XII. Solidis sit culpabilis, qualiscunque Persona sit*, aut Vassus Ducis, aut Vassus Comitii, aut qualis Persona &c. d. i. „ Wer „ es da nur sey / oder: eine Person / welcherley es immermehr wolle / die sich vor „ des Grafen und seine Verweiser Gericht nicht stellen will / soll um 12. Gulden gestrafft „ werden etc. Confer c. 27. gedachter Legum Alemannicarum l. c. p. 19. (3) Ist ja besage alter Urkunden selbiger Zeiten / ausgemacht / daß nur derer Bischöffe / Aebte / Grafen / und überhaupt aller mächtigern Personen Zank-Sachen und unter sich gebabte Händel / der Kayserl. Entscheidung vorbehalten / die Grafen aber / ja der Pfalz-Grav selbst / über die nicht so mächtige / als vorhin benannte sind / zu richten verordnet worden / wie Dr. Burgemeister selbst I. Theil Sect. IX. n. 5. 6. 7. p. 59. aus denen Capitularibus angeführet. Wem solte nun aber wohl eingefallen seyn / daß unter denen Potentioribus, oder denen Mächtigern / deren Zank-Händel ohnmittelbar für Kayserl. Majest. gehören / die damalige gegen Lehn-Güter gedingte gemeine Reuter / die der Herr alle Augenblick von dem Lehn weisen / also abdanken / und ausser der Zahl derer Krieger sehn konnte (siehe oben bey N. II. lit. (a)) verstanden werden müßten / wie Dr. Burgemeister die Welt bereden will; darüber aber jeder lachet / der nur halbweg was von der alten Historie / ja überhaupt von denen Umständen bürgerl. Gesellschaften / und derer darinnen sich findenden Leute versteht. Es bleibt wohl darbey / daß die damalige Lehn-Reuter oder Kriegs-Knechte im Lande denen ordentlichen Grafen / wie andere Einwohner / unterworfen gewesen; Obwohl das Gegentheil derer Grafen Hoheit nichts benähme / als wenig etwa die hohe Häupter derer Catholischen deshalb den geringsten unter ihnen geseßenen Clericis gleich seyn / weil sie über solche Clericos in Spiritualibus keine Vormäßigkeit haben / sondern solche denen Bischöffen oder Päpsten zustehet / von denen sich so gar die hohe Häupter in Spiritualibus, sowohl als andere geringere / beurtheilen lassen etc.

III. Daß denen Kindern und Nachkommen dieser mit solchen eingeräumten Gütern zu Kriegs, Diensten oder zu dem Soldaten-Leben gedungen und bestellten Personen / (a) der weitere Abnuß gedachter Güter gelassen / und auf ihre Nachkommen ferner versichert worden / mit der Bedingung / daß diese auch sich auf alle Fälle / angezeigter maßen / zum Krieg schuldig und fertig halten sollten ; worauf denn endlich erfolget / (b) daß sich dieserley Art Soldaten von denen Gütern zu nennen und zu schreiben angefangen / die man ihnen zu nutzen eingegeben / und weiter (c) ihre Abkunft und Geschlechts-Fortpflanzung auffmercken können / auch der Folge halber / in solchen Lehn-Gütern / auffzeichnen müssen / (d) worbey sie denn eine eigene Art Leute geworden / die vor denen andern gemeinen einen beständigen Vorzug gehabt.

(a) Der weitere Abnuß gedachter Güter gelassen / und auf ihre Nachkommen ferner versichert geworden &c. Einstimmiger aus allen Historien geschöpffter Meynung nach / ist dieses nicht sogleich in seiner Fülle ; sondern nach und nach / auch an einen Orten mehr und ehender / als an andern aufkommen / wie I. Feud. I, s. 1. seq. erzehlet / und von denen Interpretibus mehrers erläutert / auch von Wippone berichtet wird : Kayser Conradus Salicus , der bey ablaufendem ersten Viertel des XI. Seculi , oder 1024. zur Cron gekommen / habe nicht zugeben wollen / daß jemanden aus der Nachkommenschaft derer Krieger die denen Vätern geliebene Güter entzogen oder genommen würden. *Ut militum animos sibi devinciret, non sustinuit antiqua Parentum beneficia ulli posteriorum auferri &c.* Das heißt : So viel an ihm / hat er gemacht / daß die Krieger die ihnen geliebene Güter auf alle ihre Nachkommenschaft verfallen / diese aber auch zu Kriegs-Diensten dabero verbunden seyn solten ; doch hat dieses nicht so bald in Teutschland recht in Schwang kommen wollen / wie Schilterus in *juris Feudalis Alemannici c. XLIII. p. 265. seq. 322.* dargethan und erinnert hat / daß nach Sächsischem Lehn-Rechte insonderheit / die Descendenz einem Vasallen im Lehn-Gut / nicht eben deswegen folget / weil sie von ihm abstammet ; sondern so fern sie die Mitbelehnschaft gesuht und erhalten hat / die denn ordentlicher Weyse nicht abgeschlagen zu werden pfleget &c. Bey dem allen ist doch nicht zu übergehen / daß schon in denen urältesten Zeiten denen Geistlichen aufgetragene Güter / von diesem dem auftragenden und seiner Nachkommenschaft wiederum / gegen Erb-Zinß / oder / gegen Erb-Zinß und persöhnliche Kriegs-Dienste zugleich / zu Lehn verliehen worden / davon die zu Caroli M. Zeiten gefertigte Uebertrags- und Lehns-Briefe in Goldasti *Antiquitar. Alemannicarum Tomo II. Parte I. n. 77. 78. p. 70. v. 71.* zu lesen stehen.

(b) Daß sich dieserley Art Soldaten von denen Gütern zu schreiben angefangen &c. Wer da die Zeit aufgekommener Benennung von innengehabren Lehn-Gütern / und solcher Lehn-Güter Versicherung auf die Nachkommen gegeneinander halten / auch wohlbedächlig überlegen will / der wird genug überzeugt werden / daß die erblich gemachte Lehn-Güter derer Kriegs-Knechte Anlaß / Ursach und Grund derer nunmehrigen Geschlechts-Namen des Adels sey. Denn ehe dem nenner man sie mit ihrem bloßen Tauf-Namen / weil ihnen kein Zu-Nam von Vätern mehr gegeben werden konte / indem sie morgen des entsetzt worden / was sie heute genossen) mithin daher keinen Namen annehmen konten / der sie beständig von andern unterschieden / wie sie denn dessen auch keine besondere Ursach hatten. In dem XI. Jahr hundert fieng es an / daß der Genuß geliebener Güter bey denen Kriegs-Leuten erblich wurde / und von solcher Zeit fängt sich auch die Gewohnheit an / daß sie / mit dergleichen Güter verliehene

sehene Leute / sich davon einen unterscheidenden Zunamen gegeben / weil/bey so gestaten Sachen / sie gesichert seyn kunnen / es würde so leicht keine Aenderung geben / und forcthin jeder wissen / wer der von diesem oder jenem Gute benannte sey / da es ihm zu beständigem Genuß / auch vor seine Nachkommen gegeben worden / und er dahin in der Nachbarschaft und weiter / bey bleibender Inhabung des beständig erlangten / desto bekannter mit denen Seinen werden konte. Pfessinger ad Vitriarii Librum I. tit. XX §. 2. Tom. II. p. m. 842. a seq. hat mit grosser Mühe und Nachforschung untersucht / wenn die sonst Kriegs-hernach Edel-Knechte benannte Leute / oder die Vorfahren nummehriger Ritter-schafft sich von Derttern und Gütern zu schreiben angefangen / und man findet aus denen von ihnen angeführten Urkunden / daß es in dem XI. seculo (darinnen nach vorhin bemerktem / die Lehn-Güter erblich worden) begonnen und hierauf mehr zugenommen hat. Die Vermunfft und von ihr betrachtete Beschaffenheit der Sachen gibt es selbst / daß es nicht anders sey / und daß man von einem Orte kein gewisses Zeichen / sich und die seinigen vor andern zu unterscheiden / nehmen können / als bis man Versicherung gehabt / diesen Ort vor sich und die seinen beständig zu behalten / da also die Proprietat zur Differenz, nach denen Regeln derer Logicatorum den Grund gegeben hat.

(c) Ihre Abkunfft und Geschlechts-Fort-Plankung = = = aufzeichnen müssen 2c. Dieses gibt sich / aus vorhergehendem von selbst zum natürlichsten und beweislichsten / da eines theils der Lehn-Herr wissen wollen / ob jemand warhafft / und wer von des Lehn-Manns Nachkommen das Gut zu genießen vorhanden / von wem dargegen der Dienst zu fordern sey ; andern theils aber des Lehn-Manns nächste Befreundte an dem Genuß des ihm geliebten Guts immer die ersten seyn wollen / und sich also mit Beweis / wie nahe sie dem ersten Lehn-Mann angehörig wären / gefasset halten müssen / wie denn auch J. E. die Himmvrachtische Stamm-Tafeln der Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft allergrösten theils / und doch noch nicht mit so grosser Klar- und Gewisheit / nur bis auf die Zeit derer erblich gewordenen Lehn-Güter zurück lauffen / und hernach von Jahrhundert zu Jahrhundert deutlicher und sicherer werden / zu einem nicht geringen Beweiskrum / daß die Aufmerkung des Abstammens unter denen Kriegs-Knechten / mit angefangener Erblichwerdung ihnen eingerhaner Güter / den haupt-sächlichsten Anfang genommen / und mehr Wachsthum erlangt habe / da die Folge in denen Lehn-Gütern derer Vorfahren ihrer Nachkommenschaft gewisser und gemeiner geworden 2c.

(d) Worben sie denn eine eigene Art Leute geworden 2c. Auch dieses ist eine deutliche und un-gewungene Folge des bissher beygebrachten / und von selbst leicht zu ermessen / was die gedachte Aenderung mit denen Lehn-Gütern (da derer Besizer aus der Furcht sie alle Augenblick zu verlieren / in die Gewisheit / selbige / auch vor ihre Nachkommen / zu erhalten / gelanget) für Aenderung eingeführet / weil sie denen Inhabern derer selbigen einen besondern Mutß gemacht / auch die Lust / sie sowohl anzubauen und einzurichten / beygebracht haben / ferner daraus Vermehrung des Guts und der Ehre entsprungen seyn müsse / darbey denn andere Ursach genommen / diese Art Leute / mit allen ihren Angehörigen / für was besonders zu halten / weil sie sich mit sonderbahrem Vortheil begnadet / und beständige Besizer solcher Güter zu seyn befunden / die von allen Beschwehrden frey gewesen / indem selbige / gegen die zuleistende Dienste darzu nöthige Rüstung u. s. w. von Alters her abgerechnet worden 2c.

IV. Daß die Bedingung / bey Annehmung solcher Güter gegen zuleistende persönliche Kriegs- oder andere Dienste strenger oder milder gewesen / und von manchen / so zu reden / capituliret und ausgehalten worden / zu weiterm nichts / als zu Kriegs- oder Hof-Diensten gehalten zu seyn / auch (a) gegen zurückgebende Güter

Güter / die Befreyung von solchen Diensten zu haben / da andere sich darzu vor alle ihre Nachkommenschaft auf ewig verbunden / und in so weit ihrer Freyheit gar sehr begeben / mithin (b) eine gewisse doch ehrliche Art der Leibeigenschaft / gegen erhaltene Lehen-Güter / übernommen / oder sich darzu freywillig / aus (c) Gewogenheit / Andacht oder andern Bewegnüssen verstanden.

- (a) Gegen zurück zugebende Güter die Befreyung zc. Davon sind die Merkmale noch in denen Lehn-Rechten mitterl Zeiten vorhanden / wenn hier und da *de licita Vasallis Feudorum* reformatione gehandelt oder gezeigt wird / wie ein Lehn-Mann dem Lehn-Herrn das Lehn-Gut / in so weit auch daran sonst gebasteten Dienst aufkündigen dürfen / dargegen der Herr seinen Lehn-Mann des Guts / ausser um Felonie willen / nicht entsetzen mögen / daß dergestalt des Knechts Umstände besser gewesen / als des Herrn seine / zu jenes nicht geringem Vortheil / welches denn mit zu dem Wachsthum derer sogenannten Edel-Knechte nicht ein geringes beigetragen haben kan. Schilder in Caput V. Juris Feudalis Alemannici p. 69 seqq. Doch muß es in alten Zeiten anders gewesen seyn / vermöge des schon bey Num. III. lit (a) erinnerten und in *usibus Feudorum* befindlichen / wie denn die Feuda Reddibilia derer alten deshalb so genennet worden zu seyn berichtet und befunden werden / weil sie der Lehn-Herr seinem Manne aufzusagen Recht und Macht gehabt. du Fresne in voce Feuda Reddibilia &c.
- (b) Eine gewisse doch ehrliche Art der Leibeigenschaft zc. Ausser dem / daß diejenigen sich zu eines Herrn ewigen Mannen machten / (Schilder in J. F. A. c. XXVI. §. 3. p. 181. sqq. c. XCIX. §. 3. p. 376. seq.) welche der Freyheit / ihr Lehn aufkündigen zu mögen / ein für allemahl entsagen ; so wurden andere / die sich vor ihre und ihrer Nachkommen Personen jemanden beständig zu Dienst und eigen widmeten / ob sie gleich übrigens Edel-Knechtlicher Art waren und blieben / Ministeriales oder Dienst-Leute in dem engsten und beschwerlichsten Verstande genennet / da sie / ohne derer Herren Bewilligung / nicht heurathen dürfen / von denen Herren aber an andere vertauscht werden können / als wenn sie leblose Güter oder dergleichen etwas wären. Von dergleichen Umtauschung sind Beispiele in Kettners *Antiquitäten des Stiffts Quedlinburg Seculi XIII. Charta XI. & XVI. p. 333.* zu finden / da es letztern Orts heisset : *Venerabili Dominæ suæ Gertrudi, Quidelinb. &c. Abbatissæ, Dei Gratia Albertus Dux Brunsvicens. paratam semper ad obsequia voluntatem. In hac nostrâ litterâ recognoscimus & publicè protestamur, quod nos Fridericum, Ministerialem nostrum, Filium Hermannii Militis de Dalem, de consensu Fratrum nostrorum, vobis & Ecclesiæ vestræ damus ; & recipimus, ex causa Commutationis, pro ipso, in consortium Ministerialium nostrorum, Olricum, Ministerialem vestrum, Filium Ludolph, Militis de Bortfelde, ut ipse nobis & posteris nostris eâ conditione teneatur, quâ nobis Ministeriales nostri cæteri sunt alitri &c.* Und hat Dr. Bürgermeister selbst II. Sect. XXVI. n. 1. p. 193. Diese ehrliche Art der Leibeigenschaft gewisser Ministerialien oder Edel-Knechte eingestanden / wie sie sich hauptsächlich im XIII. Seculo geäußert / woraus aber folget / daß die in vorhergehenden Zeiten vorkommende Ministeriales (in so ferne sie denen höchsten Reichs-Ministris auch dessen Fürsten / Grafen und Herren entgegen gestellet werden) nichts anders als die Gemeine mit Lehn-Gütern bestellte Kriegs-Leute / nebst ertlichen Hof-Beienten derer Geist- auch Weltlichen Fürsten und Herren gewesen ; besage des bey Num. 11. lit. (c) mehr angeführten. Ubrigens bleibt es dahin gestellet / ob solche Ministeriales, da sie nicht so frey als die höhern Herrn / aber auch nicht so gebunden / als die hier gedachte strengste Ministeriales gewesen / unter dem Namen derer **Nittel Freyen** hernach bey denen alten

Speculatoribus zu verstehen sind; Confer Antonii Matthæi de Nobilitate Librum IV. c. 8. p. 944. seq. Mit derer Schild-Austheilung man sie sonst / als einer verworrenen / ungewiß- und ungegründeten Sache / nach ihrem Gefallen gewehren läßt / als von welcher Sache der vom Dr. Burgemeister seinem Grafen und Ritter-Saal angefügte Dr. Pregizer p. 6. gar nicht's macht / es einen ungewissen Grund nennet / und für ungereimt hält / ein Gebäude darauf zu setzen / wie doch Dr. Burgemeister gethan / und ein gutes Theil seines vermeynten Saats darmit zu unterstützen getrachtet hat / davon die Derter im Register unter dem Worte Herr-Schild angewiesen zu finden sind.

(c) Bewogenheit / Andacht oder andern Bewegnissen zc. Dergleichen ist leicht zu begreifen / und / was die Andacht anbelanget / in denen Geschichren in grosser Menge zu finden. Etwas davon zu erwehnen / so wird in denen Hamburgischen Privilegiis Num. LXXIII. bey deren Collectore Lindenbrogio p. 175. dieses gefunden: Wir Milites oder Ritter / Heinrich und Otto Gebrüdere von Barmstede / haben unserm Adel / und unsrer Freyheit aus eigener ohngezwungener Bewegung entfaget / und uns zu Ministerialibus / und uns zu Ministerialibus der Brehmisschen Kirchen / der Heil. Jungfrauen Marien, und dem Heil. Apostel Petro übergeben / zu dem Ende einen leiblichen Eyd / wie Dienst-Männer zu thun pflegen / dem Erzbischoffen dasiger Kirchen / Gerhard dem II. abgeschworen / zur Versicherung erwehnter Kirchen / als Dienst-Männer / ewig zu dienen. Unsere Weiber und Kinder / die wir haben / oder noch bekommen möchten / sollen / auf Begehren unsers Herrn / des Erzbischoffens / ein gleiches thun zc. Geschehen Bremen den 7. Junii Anno 1257. Daß der gleichen Kirchen-Dienst-Männer schon lange vorhero bekannt / wie sie zu ihren Verrichtungen / gegen Lehn-Güter / bestellet / der Kirchen Kriegs- und Hof-Dienste zu leisten / deren Vorsteher zu gewisser Zeit aufzuwarten / ihm mit Rath und That an Hand zu gehen / gehalten / dargegen von diesem mit Futter und Mahl / vor sich und ihre Weiber zu versorgen / ihre mit einer Dienst-Männin oder von einer Dienst-Männin (wann der Mann anderer Art war) erzeugte Kinder der Kirchen in Dienst zu lassen / pflichtig gewesen sind / auch ein eignes Geschlecht Leute oder einen befondern Stand ausgemacht haben / erhellet unter andern sehr deutlich und umständlich aus einem Diplomate der Abtey St. Maximin von Trier de Anno 1135. in welchem Graf Conrad von Lützelburg / als Vogt solcher Abtey / was nach Gerichtlicher Untersuchung von dem Zustande / der Schuldigkeit und Berechtigung ihrer Dienst-Männer heraus kommen / dergestalt aufschreiben lassen: De servitio quod in festo prædicti (s. Maximini) Patroni Ministerialibus datur, urgentibus ipsis Ministerialibus, nec minus petente Abbate, & Fratribus per sententiam quæsumus, accepimus igitur per sententiam, quod equos eorum, qui Ministeriales sunt, & jus Ministerialium à prædecessoribus suis integritate generis & conditionis obtinuerunt, illi, qui ad hoc officium infeudati sunt circa nonam advenientis festi, in quoddam pratum, quod est Kenne, deducant, & usque ad nonam sequentis diei, vel quamdiu Abbas ipso ministeriales detinere voluerit, custodiant, nullum pabulum eis debetur. Ministerialis si cum Uxore sua venerit, duodecim panes, sex sextoria Vini, ovem unam recipiet; si autem sine Uxore venerit, cum Abbate ipse & famuli sui, qui duo tantum, vel tres esse debent, comedet, & sicut nullus prædictorum Ministerialium à consilio, vel à mensa Abbatis in ipso festo arceri debet, ita nullus eorum prædictum servitium foris efferendum recipiet, nisi loco Militis Abbati decenter assistere & servire possit. Si quis Ministerialium Ecclesiæ extraneam uxorem duxerit, filii ejus prædictum servitium, quod pater eorum, quia Ministerialis Ecclesiæ erat, habuisse videbatur, non habebunt; Fœmina Ministerialis Ecclesiæ, si viro extraneo nupsierit, filii ejus propter conditionem matris, prædicto servitio non privabuntur. Ipsi Ministeriales, deposito amictu clamidis, vel alterius supervestimenti, in Vespertis, in Coena, in Missis subsequenti festi, debita cum reverentia Abbatis obsequio se offerent, Abbas si proximo die

E

post

post festum de negotiis privatis, vel communibus cum Ministerialibus aliqua tractare voluerit, sive nos praesentes, sive absentes fuerimus, absque expensis eorum ipsos detinebit. Si ad placitum venire non poterimus, & Abbas eorum praesentia carere voluerit, circa nomina in ipso festo redeundi ad propria singulis licentiam dabit &c.

V. Daß von dieser geliehenen Gütern übrigen Ertrag solche zum Kriegs- Diensten / u. s. w. gewidmete Leute sich verschiedene (a) eigene Güter angeschaffet / auch wohl (b) die geliehene Güter aus Nachlässigkeit oder Gutheit derer Eigenthums- Herren / oder durch andere Gelegenheit zu einem Eigenthum bekommen / und doch solch (c) Eigenthum ändern / namentlich höhern / übertragen / um Schutz oder andere Vortheile dargegen zu haben / sich den Genuß vorhaltende / doch aber die Kriegs- Dienste dem angenommenen Eigenthums- Herrn / nebst ändern / versprechende.

(a) Eigene Güter zc. Denn daß beyderley Art Güter eine Person auch vor uralten Zeiten haben können und gehabt / wie man dieser Zeit dergleichen gnugsam weiß und siehet / erhellet / unter andern / aus Ludovici II. Capitulari de Ao. 867. tit. IV. c. 5. allwo es heisset: *Vasalli* (si in expeditionem non iverint) & *Proprium* & *Beneficium* perdant; *Vasallen*, die nicht zu Felde gehen wollen / sollen sowohl ihrer eigenthümlichen / als derer Lehn- Güter verlustig seyn zc.

(b) Die geliehene Güter / aus Nachlässigkeit oder Gutheit = = = zu einem Eigenthum bekommen zc. Gar begreiflich ist es / wie dieses / sonderlich bey öftters vorkommenden verworrenen Zeiten geschehen können; daß von uralten Zeiten her sich Spuren und Luffen / darzu / bey denen Besitzern derer Lehn- Stücken / gewiesen haben müssen / gibt Caroli M. Verordnung zu erkennen / in welcher er befohlen hat / eine genaue Verzeichniß allenthalben zu verfertigen / sowohl von denen Lehn- Stücken / die er von unmittelbahren Reichs- Cammer- Gütern verliehen / als auch von denen / welche die Bischöffe / Abte / Grafen / aus ihrer Hand und innen gebabten Ländereyen Lehn- weise überlassen / indem es Capitul. III. 82. heisset: *Non solum Beneficia Episcoporum vel Abbatum, vel Abbatiarum atque Comitum sive Vassorum nostrorum, sed etiam Fisci nostri describantur in Breve &c.* Denn warum ist diese Verzeichniß verordnet / als zu dem Ende / daß nicht aus denen Lehn- Stücken allodial- oder Erb- Güter gemacht werden möchten.

(c) Eigenthum ändern / namentlich höhern / übertragen zc. Dahero ist ja bekantlich der Nahme Feudorum oblatorum, derer aufgetragenen Lehne / und ihr Unterscheid von denen Feudis datus, oder / gegebenen Lehnen / erwachsen. Da nun Dr. Burgemeister die Ritter- schaftlichen Güter mit Gewalt zu lauter ursprünglich- unmittelbahren Reichs- Lehnen machen will / so fair man nicht sehen / wie dieses mit ändern / zum Behuf des Adels / hervor gekommenen Saken / zu reimen / für welchen bey dem Herrio de Feudis oblati parte I. §. 8. p. 562. Tom. I. Opusculorum gesagt wird: Es ist beweislich / und gebe man von einem Stamm- Hause zu dem andern / so wird man befinden / daß noch vor 200. oder 150. Jahren alle (Adeliche) Stamm- Häuser allodial gewesen / und seither / mehrers Schukes / und und anderer Ursachen mehr / post tempora Rudolphi I. aufgetragen worden zc. Denn wie siehet die Sache beyammen: Vom Ursprung her Reichs- Lehn / und biß in das XIV. Seculum Erb- Gut gewesen seyn? Entweder eines oder das andere hat nicht Grund / man wolte denn beyde Meynungen mit einander zu vergleichen / nach eigener Anhandgebung

“ Dr.

“ Dr. Burgemeisters / I. Sect. 1. n. 49. 42. p. 12. 10. sagen: Der niedere Adel von Rittern
 “ und Knechten sey nicht hinterm Ofen / bey verworrener Gelegenheit / sitzen blieben / son-
 “ dern weydlich sich geübet / Dörffer / Weiler / Höfe / Häuser / Güter an sich zu ziehen /
 “ und aus Lehn Erbe oder Eigenthum zu machen / sey aber hernach gezwungen worden /
 “ das / in soweit / an sich gezogen / und mit bösem Titel besessene wiederum heraus zu geben /
 “ und das ehemahls gewesene Lehn aber neuerlich gewordene Allodial-Gut wiederum zu Lehn
 “ aufzutragen zc.

VI. Daß (a) Herzoge und Grafen die Lande erb- eigenthümlich theils von al-
 ten Zeiten her gehabt / theils hernach erlanget / (b) in welcher Lehen- und Erb- Stücke
 solcher unter ihrem Commando gestandenen Kriegs- Dienst- Leuten gelegen / mit-
 hin selbige eines Theils auch (c) zu ihren Mannen und Unterthanen überkommen /
 (d) oder sie sich zu dergleichen durch Leihung eigener Güter ihrer erblich gehaltenen
 oder erlangten Lande / auch durch in Schutznehmung derer sich antragenden ge-
 macht haben ; da andern Theils (e) die Käyser und Könige vielleicht verschiedene
 dieser Kriegs- Leute mit ihnen geliehenen Gütern aus- und vor sich behalten / auch
 (f) diese Kriegs- Leute sich derer wenig mächtigern hohen Herren Bittmäsigkeit
 erwehret / (g) oder sonderlich / bey Aussterben ein- und anderer mächtige-
 rer Häuser / entschüttet / und solchergestalt eine (h) besondere Freyheit hergebracht /
 diese besser zu behaupten / (i) sich hernach in eigene Gesellschaft / mit Genehmha-
 bung des Käysers / zusammen gethan haben / daher denn mit der Zeit (k) der Un-
 terscheid der ohnmittelbahren Reichs- Ritterschafft / und derer Fürsten und Herren
 Landsässigen Ritterschafft erwachsen.

(a) Herzoge und Grafen = = = theils hernach erlangt zc. Weilen man wegen derer Herzoge
 deutlich Scrupel zu machen / sich noch ab Seiten Dr. Burgemeisters geschueet / und nur de-
 nen Grafen diesen Punct, und was daran hangt / streiten wollen / so ist auch hier nur / in
 Ansehung dieser / zu erinnern.

1.) Daß sie unfreylich von uralten Zeiten her bis nun die wichtigste Güter Erb-eigen-
 thümlich besessen ; denn dieses erhellet / so vor als zu denen Zeiten derer Carolinger, aus
 denen grossen Stifftungen so mancher Clöster / Abteyen und dergleichen / die Grafen aus ih-
 ren eigenthümlichen Gütern gemacht haben / davon alle alte Geschicht- Schreiber voll-
 und einige daher gezogene Exempel in dem Puffinger ad Vitriarii Lib. I. tit. XVI. §. 6 Tom.
 II. p. 11. a sqq. zu finden seyn / darunter S. Gallen, Lorch / Tegern-See / Heerfort / Gan-
 dersheim / Lindau / u. s. w. gehören / die ihren Ursprung uraltem Grafen-Stand / und dessel-
 bigen eigenthümlichen Gütern zu danken haben. Wie groß diese zu derer Carolinger Zei-
 ten gewesen und geworden seyn müssen / auch am Rheinstrom / in Francken-Land und der
 Gegend / lästet sich abnehmen aus denen mächtigen Grafen-Häusern zu Bamberg und zu
 Würzburg oder in der Wetterau / welche beyde so tödtliche Feindschafft gegen einander ge-
 führet / da das Fränckisch- Wetterauische Haus / die ganze Wetterau / ein groß Theil von
 Hessen / desgleichen am Rhein und in Lothringen ; das Bambergische aber die Stadt
 Bamberg / samt darum liegenden Lande inne gehabt / woraus das Bisthum Bamberg her-
 nach errichtet worden / und hat sich das Wetterauische Grafen-Haus in mancherley Zweige
 ausgebreitet / die wohl manchen in dieser Gegend sich findenden hohen Häusern verschiedene
 Vorfahren / auch mancherley Güter gegeben und hinterlassen haben mögen. Confer Lud-
 wigs

vvis Germanniam Principem Post-Carolingicam sub Confado I. c. 1. §. 5. Tom. II. Opuscul. p. 213. sqq. desgleichen Pffingern ad Vitriarii Lib. I. tit. XVI. Tom. II, p. 366. b. sqq. Tollneri Histor. Palatin. c. VII. p. 175 auch Dr. Burgemeisters Grafen- und Ritter-Saal II. Sect. XLIX. Num. 29. p. 301. allwo er anführet / es hätten die Gwelfen schon zu Pipini Zeiten die Grafschaft Altorf / als ein freyes Erb-Eigenthum gehabt. Mein! warum solte sich nicht ein gleiches damals und hernach / bey andern und an andern Orten mehr / gefunden haben? Nach denen Zeiten derer Carolinger ist auſſer Streit / daß der Grafen- Stand eigenthümlich Güter inne gehabt / von denen / wie hievor noch gar manche schöne Stiftung erprossen / dahin hebſt andern / Berchrolsgaden / Gurren-Zell / Roshen-Münſter / Baidren / Urspargen / Roggenburg / Roden / Schuſen-Nied / Marchthal / Petershausen / Pettenhausen / Gengenbach / Ottenbeſtern / Zweysalten / Kayſersheim / Dedenheim / St. Georgen in Hſny / gehören / die zu ihrem Grunde des Reichs-Grafen-Stands Erb-eigenthümliche Güter haben. Weiterer Ausführung vor dieseinahl zu geſchweigen / weil es ohne dem an ſich bekant und klar genug iſt.

2.) Daß ſie (die Reichs-Grafen) nach und nach allerhand / auch ſonſt Lehn-weiſe beſessene Güter erb-eigenthümlich erlanget.

Zu Zeiten derer Carolinger ſind in des Pithœi Scriptoribus Rerum Francicarum gar viele Zeugniſſe anzutreffen. Man hält für eine Gelegenheit darzu / daß bey guter Zeit die Söhne derer Grafen die väterlichen Aemter faſt ordentlich beſeſſet / wovon denen Gelehrten Caroli Capitulare Carthacense de Anno 877. bekant iſt / in welchem Titulo LXXIII. c. 3. nachſtehend des verordnet: Si Comes de Regno obierit, cujus Filius nobiscum, Filius noſter ordinet - - qui - - Comitatum provideant, vel regnant, usque dum nobis renunciatur, ut Filium ipsius de honoribus ejus honoremus &c. Gehet ein Graf unſerm Reich ab / deſſen Sohn bey uns iſt / ſo ſoll unſer Sohn indeſſen die beſtellen / durch welche die Grafschaft regieret werde / biß wir Nachricht erhalten / und des verſtorbenen Grafen Sohn in des Vaters Ehren-Stelle ſetzen können &c. Siehe auch oben im Vorbericht bey S. 6. in Lit. (a) den bedenklichen Ort Hincmari Rhenensis, von der Folge derer Gräfl. Söhne in denen Aemtern ihren Vätern. Bey ſolcher Erb-Folge im Amte kam es endlich zu Erlangung des Erb-Eigenthums derer ſonſt Verwaltungs-weiſe inne gehaltenen Güter. Wiewohl auch die Fränkische Könige ſelbſt vieles / wo nicht das meiste / an die Grafen und andere verſchenket / davon Theganus in vita Ludovici Pii des mehrern nachzuſehen. Wo wolten auch um das Ende derer Carolinger ſich findende mächtige Grafen von Bamberg / in Francken und Wetterau / u. ſ. w. herkommen ſeyn / wenn ſie nicht manch Reichs-Lehn-Gut erblich erhalten?

Nach dieſen Zeiten und weiter hinaus funden ſich zwar die aus Grafen gewordene mächtigere Herkoge / denen aber die Kayſer / eben wegen ihrer überwiegenden Macht / ſo gar geneigt und forderlich nicht ſeyn konnten / vielmehr / nebst denen Biſchöffen / die Grafen / als Gegengewicht derer zu wichtigen Herkoge / in die Höhe zu bringen / Urſache hatten. Es blieben und wurden also auch in dieſem Zeitlauff gar mächtige und wohlbegüterte Grafen / welcher Geſchichte und Umſtände hier zu erzehlen / allzulang und weitſchweifig fallen würde. Indeſſen iſt doch hier noch allerdings Anmerkungs-würdig / daß in denen uralten Zeiten die Grafschaften ihren Unterſchied und Benennung von dem Namen derer ihnen vorſtehenden Grafen erhalten / da es z. E. in denen alten Diplomatisibus heiſſet: In der Grafschaft Cunonis, in der Grafschaft Hartmouthe, in der Grafschaft Eringers u. ſ. w. Hergegen findet ſich die Sache um das Ende derer Carolingiſchen Zeiten / und dann ferner ganz umgekehret / ſinemahl die Grafen von ihren Grafschaften und darinnen ſich befindenden Sizen die Benennung und Unterſcheidung von andern erhalten / Grafen von Altorf / Grafen von Weingarten / Grafen von Aurenburg / &c. beſtaunt worden / anzudeuten / daß ſie Herren und Beherrſcher ſolcher Grafschaften / und dieſer ihre beſtändige Beſitzung

Befizung ein hinlängliches Merkmal wäre / ein Grafen-Haus und Geschlecht von dem andern zu unterscheiden. Das hat sich schon bey guten Zeiten angefangen / und zeigt sich davon in denen Annalibus Corbejensibus (Tomo II. Script. Brunsvicensium Leibnitii) manches Exempel / da im Jahr 920. p. 299. ein Graf von Sassel / Anno 928. p. 300. ein Graf von Everstein / Anno 929. ibid. ein Graf von Homborch / Anno 937. ein Graf von Peyna / Anno 940. ibid. ein Graf von Woldenberg / Anno 997. p. 302. ein Graf von Walbke / Anno 1070. p. 305. ein Graf von Sassel und Northeim / Anno 1116. derer Grafen von Insul / Pymont / Eberstein / Spiegelberg / Wintzingborch und Arensberg gedacht wird / anderer / so älterer als neuerer Zeugnisse zu geschweigen. Confer oben bey Num. III. Lit. (b) und (c) Ubrigens möchte noch anzufügen nicht undientlich seyn / daß die Würde derer Reichs-Grafen an sich selbst unter ihnen gleich sey / ob schon einer etwa mehr Güter / als der andere / besitzet / daher auch Herr Ludwig ad Auream Bullam p. 153. anmercket / daß in der goldenen Bull der Graf und Herz / so jetzt vorgesezt gestanden / hernach nachgesezt gefunden würde / weil unter Leuten von gleicher Würde kein Rang sey / die denn / NB. wo kein anders hergebracht / entweder nur wechseln / oder nach dem Alter ihrer Jahre gehen und sitzen müssen &c.

- (b) In welchen Lehn-Stücke = = = gelegen &c. Das darff keines Beweises / weil es die Vermunft selber gibt / daß in denen ursprünglichen und hernach gewordenen eigenthümlichen Landen derer Herkogen und Grafen gedachter niedriger Leute Lehn- und andere Güter vor Alters gelegen haben müssen / weil sie ja noch in solchen Territoriis in ungemeyner Menge durch alle Crayße des Reichs liegen / und deren Inhabere nicht neuerlicher Tagen / sondern von uralten Zeiten her / in ihren Vor-Eltern / darauf geseßen haben wollen.
- (c) Zu ihren Mannen und Untertanen überkommen &c. Beydes ist an sich selbst wiederum klar / und aus denen uraltesten Geschichten ausgemacht / daß Herkoge / Grafen und Herren Vorfahren des heurigen Adels / oder Ministeriales, d. i. Kriegs- und Hof-Diener / gegen gegebene Lehne gehabt haben / (wie sie dergleichen noch in Menge haben) davon das Lombardische und teutsche Lehn-Recht sattsamliches Zeugnis / und Ubereinstimmung anderer Scribenten / ablegt / dabey wir hier nicht weitläufftig gedencken wollen / was Titius in Specimine Juris Publici libro IV. c. X. §. 21. sqq. de subditis statum Imperii p. 484. sqq. teuthes Lehn-Recht c. XII. §. 56. sqq. p. 277. sqq. an- und ausführer von der mit Lehns-Pflicht verknüpfften Land-Sässerey oder Unterthänigkeit / wenn anders der Lehns-Mann noch wirklich genießende Lehns-Güter in des Lehn-Herrn Landen hat / und dieser seiner Lands-Herrlichen hohen Obrigkeit Nachdruck recht verstehet / auch gebrauchen will. Dann was die Unterthänigkeit anbelangt / oder die Land-Sässerey / so brauchts überhaupt kein langes Reden oder Schreiben / da der Augenschein der Sachen selbst dithfalls den Aufschlag gibt. Denn wie viele taußend Land-sässige von Adel finden sich unter denen Fürsten / Grafen und Herrn des Römischen Reichs / deren Geschlechter / wie in vorgebender Lit (b) erwehnet worden / nicht Wen-Einömmliche seyn wollen / sondern von vielen 100. Jahren her / an ihren noch inhabenden Orten geseßen zu haben sich / auch nicht ohne Grund / rühmen. Annoch stehende Graffschafften haben von vielen Seculis her ihre Adeltliche Landsassen 3 Graffschafften / die vor langer Zeit in Fürstenthümer erhoben / oder an und unter Fürsten gediehen / haben nicht von dar an allererst den Land-sässigen Adel überkommen / sondern vorhin gehabt / denen Fürsten zugebracht / u. s. w. Auch wo die Länder unmittelbar gewesen zu seyn von dem Hn. Coccejo gesagt werden / gibt es ja Landsässigen Adel genug / zum Merkmal / daß die demahlige unmittelbare Reichs-Ritterschafft ihren Ursprung eben nicht von der vermeyntlichen Unmittelbarkeit einiger Reichs-Länder her habe. Was für ein Land-sässiger Adel findet sich nicht unter denen ehemahligen Bögten / nunmehrigen Grafen Reußen und Herren von Plauen / und in dem gesamtten ihrer Pflege vor dem untergeben gewesenem Vogt-Lande

Da doch / Dr. Burgemeisters Meynung nach / II. Sect. XLVIII. num. 2 / 3. p. 209. die Advocati Terræ Casaræ, oder die Kayserl. Land-Vögte vorgeschre. derer unmittelbahren Reichs-Cammer = Güter gewesen seyn sollen? haben nun von undenklichen Zeiten her dergleichen Vögte den Adel ihrer Terminey zu Landsäßen erhalten und haben können / warum solte denn dieses nicht bey denen Grafen und Herren anderweitig / und noch mehr bey denen Fürsten / auch in denen vor unmittelbahr ausgegebenen Landen angegangen und gehoben seyn? Mit denen Grafen hat es sich von uralten Zeiten her gar wohl schicken können / daß sie / mit erblich erhaltenen Graffschafften / auch die Ministeriales solcher Graffschafften überkommen / indem das Capitulare Coroli Calvi ausweist / daß zu derer Carolinger Zeiten jede Graffschafften ihre besondece Ministeriales gehabt / wenn es also heisset: *Si Comes de Regno obierit, cujus filius nobiscum, filius noster ordinet de his - - - qui cum Ministerialibus ipsius Comitatus - - - ipsum Comitatum provideant: d. i.* So ein Graf dem Reiche abfirbt / soll unser Sohn verordnen / wer indessen / nebst denen Ministerialien der Graffschafft / vor selbige Sorge tragen soll zc. Confer oben ad Num. II. Lit. (d) Darbey man auch noch ein und anders fügen mag / was hin und her in denen Documentis voriger Sculorum von denen Vasallen / Dienst-Männern und Leuten derer Grafen und Herren gefunden wird / da z. E. in Lünigs Spicilegii Ecclesiastici Parte III. p. 177. a. ein Graf in Elßaß / Namens Eberhardus Anno 734. schon seiner Ministerialium gedendet / die er samt seinen väterlichen Gütern der Abtey Murbach verschendet / als wie seine übrige Unterthanen an Leibzügen und Freyen. l. c. p. 453. a. wird in einem Tausch-Briefe de Anno 1181. eines Ritters von Lopheim gedacht / der Steinbach inne gehabt / daselbst Unterthanen und den Kirchen-Sak besessen / und doch ein Ministerialis des Grafen von Hohenberg (deren Hauß und Geschlecht Dr. Burgemeister selbst II. Sect. XLIV. num. 3. p. 272. sehr erhebet) gewesen ist / auch dieses seines Herrn Consens zu vorhabender Umtauschung seiner Güter bedorffte. Bernhard / Edler Herr von der Lippe / hatte Anno 1186. so eine Gewalt über seine Vasallen und Ministerialen / aus deren Mittel Hermannus Rufus, Albero de Huffe, Hyfret de Lothere, Folmunt de Werimichen, Herboldus de Dinckorp, Udo de Dissiden, Godescalcus de Eldinchusen, Bruno de Surhlage, Sifridus de Huffe, Witkindus de Asche, Hermanotus Magnus, Hermannus Boleo genannt werden / daß er sie dem Bischoff von Paderborn mit Weibern / Kindern und Gütern zu Pfande geben konte / dergestalt / sie solten Ministerialen gedachten Orts Kirche seyn / wann ihr Herr / der von der Lippe / das mit ihr abgeschlossene bräche; Lünigs Reichs-Archiv Spicilegium Ecclesiasticum Parte II. p. 735. b. Die Grafen von Sayn / Everhardus, und Henricus hatten den Gerichts-Zwang über ihre Ministeriales, um diese zu Leistung ihrer Schuldigkeiten dadurch anzuhalten / und sind unter solchen Gräfl. Saynischen Ministerialibus folgende gewesen: Arnoldus Burggravius, Gilbertus Pincerna, Wipperts & frater ejus Giso, Arnoldus Vincildorff, Henricus de Schonrode, Gilbertus Rufus &c. Siehe Lünigs Continuationem Spicilegii Ecclesiastici Parte I, p. 213. / 216. de Annis 1152. 1202.

(d) Oder sie sich zu dergleichen = = = gemacht haben zc. Nicht vermuthlich ist / es werden Herren derer alten Zeiten so wunderbarlich-umbdachtig gewesen seyn / und Leute in ihre Lande oder zum Genuß ihrer Güter gelassen haben / die nur / auf allen Fall / ihnen wider den Feind beystehen / und sie nicht bekriegen sollen; sonst aber im Lande / und auf geliebten Gütern thun mögen / was sie gewolt / unter dem Vorwand / daß sie nicht Unterthanen / sondern unmittelbahr vor dem Kayser zu belangen wären / dahin denn der Lands = Herr tauffen / die Belehnte aber indessen sein machen können / was ihnen beliebt; das hätte ja die allerschädlichste Unordnung und Zerrütung / auch / wider alle Regeln gesunder Politic, Statum in statu abgegeben / und wäre / nach dem teutschen Sprichwort / so viel gewesen / als sich Läufe in den Pelt geseht haben; dergleichen der beschriebene Achter Grumbach / mit seinem

Anhange

Anhänge gerne gehabt / und gesehen / der unter dem Ansehen: Die Ritterschafft geb-
 re/dem Ursprung nach / ohnmittelbar unter Kayser und Reich zc. selbige gern insgesamt
 aufreihen wollen / sich des sogenannten Zochs derer Fürsten und Herren zu entbrechen / da-
 von Thuanus Libro XXI, p. III. b. Tom. I. der teutschen Uebersetzung Nachricht gibt /
 schreibende: Grumbach gab vor / die Ritterschafft solte sich dem Zoch der Fürsten entziehen/
 zu voriger ihrer Freyheit gelangen / und einzig und allein dem Kayser unterworfen wer-
 den zc.

(e) Die Kayser und Könige vielleicht = = = aus und vor sich behalten zc. Man will diese
 von einigen behauptete Meynung eben so gar streng nicht widersehten / ob man sich gleich
 auch im Gegentheil keiner sondern Warscheinlichkeit derselbigen aus denen Reichs-Geschich-
 ten erinnern kan. Denn da schon ums Ende derer Carolinger alles in Sachsen / Bayern/
 Lothringen / Francken / Rheinstrom hinweg / und unter Herkogen und Grafen kommen war/
 siehet man nicht / wo viel Immediates geblieben / da aber dieses die eigenmächtige Herr-
 schafft derer Strände immer fester und gewisser / auch / an statt derer sonst in Schwaben ge-
 wesenen Kayserl. Cammer-Beamten / nach Hinrichtung Bertholdi und Erchangers, das
 Land einem Herkog übergeben / und nebst diesem Herkoge und dessen Nachfolgern / wie Dr.
 Burgemeister selbst II. Sect. XLIX. num. 31. p. 301. gesehet / viele andere Herkogen /
 Grafen und Herrn / Adel und Städte in Schwaben gefunden worden / die nicht unter de-
 nem mit Conradino im XIII. Sec. ausgehenden Herkogen von Schwaben; sondern unmittelbar
 unter Kayser und Reich gestanden / deren innhabende Lande und beherrschte Leute folglich
 dem Reich und Kayser mittelbar verwande und untergeben zu achten; bey dem kan man
 nicht wohl begreifen / was Dr. Burgemeister von dem vielen unmittelbaren Adl. saget/
 da alles / auch in Schwaben / wie am Rhein / in der Pfalz und Francken / so voll gröf-
 serer die Länder eigenthümlich besitzender und eigenmächtig beherrschender Herren geworden/
 die da den in solchen Landen sitzenden Adel wohl nicht werden leicht haben derer freyen Her-
 ren spielen lassen / sondern lieber unter ihre Kriegs- und Hof-Dienste / auch Botmäßigkeit
 gezogen haben. Am wenigsten ist bey solchen Umständen die Immediat von Schwaben/
 Rhein und Francken zu finden / darauf Dr. Burgemeister / aus dem berühmten Coccejo, so
 sehr trocket. Denn in Francken sind die große eigenmächtig herrschende Bischümer / nebst
 der Nachkommenschaft des Conradi (davon oben ad hunc Numerum VI. lit. (a)] am
 Rhein die Pfalz-Grafen / nebst Lothringen / Grafen von Holland u. s. w. in Schwaben
 die Hohenstaufische Herkoge und andere viele; und doch ist auch Francken / Rhein / Schwa-
 ben unter dem Kayser unmittelbar gewesen? vergleiche mir doch dieses jemand!

(f) Diese Kriegs-Leute sich = = = erwehret zc. Nehmlich geseht / das etliche noch in einiger
 Immediat, zu selbigen unruhig durcheinander gehenden Zeiten / gestanden / oder mit von
 denen gewesen / welche Kayser Philipp in Schwaben mit seines Hauses Erb-Gütern be-
 schencket / die sie hernach leicht für immediat behalten können / als dessen Geschlecht in Con-
 radino abgegangen. Von dieser Schenkung findet sich bey dem Abbate Urspergens fol-
 gendes: Hic cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solida præberet militibus, pri-
 mus coepit distrahere prædia, quæ Pater suus latè acquisiverat in Alemannia, ita ut cui-
 libet Baroni sive Ministeriali villas sive prædia rusticana vel Ecclesias sibi confines obliga-
 ret, sicque factum est; ut nihil sibi remaneret præter inane Nomen Domini Terræ, & ci-
 vitates sive villas, in quibus fora habentur & pauca castella Terræ &c. d. i. Als dieser
 kein Geld für die Krieger hatte / sieng er an die Güter zu veräußern / die sein Vater
 weit und breit in Schwaben an sich gebracht / darbey er jedem Herrn / oder auch
 Dienst-Mann / die ihm gelegenste Land-Güter / Dörffer und Kirchen eingab / vor sich
 nichts als den leeren Namen eines Lands-Herrn übrig behielt / nebst etlichen Städten / da
 Markt gehalten wurde / und wenigen Land-Schlössern zc.

(g) Oder

- (g) Oder sonderlich bey Absterben = = = entschüttet/ 2c. Die gemeine Meinung derer Publi-
cisten / oder / Historischen Staats- Lehrer gehet dahin / es habe wenigstens zum meisten / der Ab-
gang des Hohen- Stauffischen Herkogls. Hauses in Schwaben Anlaß zu der Unmittelbahrigkeit
der Reichs- Ritterschafft gegeben ; weil dieses Haus viele Lehen = Leuthe in Schwaben u. s. w.
gehabt / die bey der Gelegenheit sich in Freyheit geschwungen / und diese auch / wider die man-
cherley Successores in der Erbschafft erwehnter Herkoge / bey dermahls eingerissenen und
durch ein paar Secula im Schwange gehenden Unordnung des Reichs / glücklich behauptet.
Ob nun dieses warscheinlich / oder nicht ? kan auch aus dem bisher Erinnerungten vielleicht meh-
rers erhellen / 2c.
- (h) Besondere Freyheit herbracht / 2c. Daß rechtmäßig - hergebrachtes / wie auch der Ursprung
gewesen seyn möchte / Gerechtigkeit - liebender Grafen - Stand der Ritterschafft nicht werde
nehmen wollen / ist oben erinnert.
- (i) Sich hernach in eigene Gesellschaft 2c. Die wird wohl anfänglich nicht so groß gewesen / und
manchen bey Gelegenheit / anderweitig die Lust angekommen seyn / nachzuthun / was er an-
dern / sonderlich in Schwaben / wohlbekommen gesehen ; das um so viel leichter angegangen /
wo derer Herren viel / also keiner gar zu mächtig und deren Lande mit geistlichen Gütern /
u. s. m. sehr durchschnitten gelegen : das bey andern widerigen Umständen / an andern Dr-
then / wohl nach bleiben müssen. Dr. Burgemeister ist I. Sect. XVII. XIX. p. t. p. 144. seqq.
übel zu frieden / daß Dartius Volumine Rerum Germanicarum libro I. c. VII. No. 4. seq. p.
41. a seqq. den Anfang der Ritterschafftlichen Vereinigung um den Ablauff des XIV. Seculi
setzen / und nicht älter machen will ; allein es muß gedachter Dr. Burgemeister nur docu-
mentirte Beweißthümer von einem höhern Alter beybringen / so wird man selbigem glauben /
welches aber auf sein bloßes Sagen nicht gesehen kan / zumahl bey seinem gewöhnlichen
armfeligem Folgern / da er der Länge nach anführet / was im XIII. und XIV. Jahrhunderte
in Frankreich und auf dasigen Conciliis wider dergleichen Vereinigungen und Verbrü-
derungen / derer Ritter und anderer verordnet worden / und daher auf Teutschland schleuf-
set / sagende : Dergleichen Societären und Vereinen werden dermahlen auch in Teutschland
gewesen seyn / 2c. Das muß man beweisen / von Frankreich ist gar keine Folge auf Teutsch-
land ; es könnte seyn / deßhalben ist es nicht. A posse ad esse non valet consequentia ! Die
Verein möchte auch so alt seyn / als sie wollte / es wird daher der ausnehmenden Würde des
Reichs - Grafen - Standes doch nichts abgehen ; dem es auch gar nichts nimmt / daß sich
Grafen und Herren hineinbegeben / weil sie eines Theils / wie oben nebst mehrern erinnert
worden / auch in denen Zeiten ihren Vorzug in Acht genommen / da es / wie Dartius l. c. libro
I. c. IV. No. 22. p. 23. a. wohlbedächtelich erinnert / in Worten / Ceremonien / u. dgl. eben so
genau nicht hergegangen ; andern Theils aber gesamtem Grafen - Stand nicht nachtheilig
seyn / noch zugerechnet werden kan / was ein- oder andere aus seinem Mittel gethan haben /
als die es im Namen aller zu thun / niemahls bevollmächtiget gewesen / und heisset es auch
hier : A particulari ad universale non valet consequentia, &c. Wie denn auch die Schwä-
bische Grafen und Herren selbst sich hernach wiederum von dieser Vereinigung abgethan / da-
von allerdings lesens - würdig ist / was Dartius l. c. libro V. c. V. p. t. p. 800. seqq. auffge-
zeichnet.
- (k) Der Unterscheid zwischen der ohnmittelbahren = = = und Landsäßigen Ritterschafft er-
waschen / 2c. Der macht wohl unter ihnen allen keinen Unterscheid mehrer oder weniger
Adelshafftigen Würdigkeit / obgleich Dr. Burgemeister dem Landsäßigen Adel einen geringern
verniedrigen Schild oder Rang / gegen dem ohnmittelbahren Reichs - Adel / geben will. Es
stehet aber mit gutem Grunde zu besorgen / es dürffte das Faust - Recht gewaltig ausge-
übet werden / wenn ein Reichs - Edelmann gegen einen Landsäßigen Edelmann / bey bey-
derseits

derseits Zusammenkunft / sich zu behaupten unterstünde / daß der Reichs-Adel von besserer Art / als der Landläufige Adel wäre &c.

VII. Daß ebenfalls nach und nach / und sonderlich (a) nach aufgekommenner Reuterey / an statt des sonst bey den Francken mehr beliebten Fuß-Volcks / da vorhin jeder bey erlangten Jahren und sich ereignendem Falle / ohne Unterscheid im Kriege / gegen inhabende Güter gedienet / (b) aus dem Kriegs-Wesen / sonderlich zu Pferde / eine Art des Handwercks gemacht / und darbey Meister und Lehrlinge / so zu reden / eingewöhnet / (c) diese Knappen u. d. g. (als wie bey den Römern die Tirones,) jene aber eigentlich und hauptsächlich (d) Milites, Equites, Ritter genennet / und dazzu (e) mit gewissen Ceremonien erkläret / und solche Kunst-Gewohnheit auch (f) von Kaisern und Königen / Fürsten und Herren mitgemacht / (g) folglich dergestaltige Kriegs-Zeche in ein sonderbahres Ansehen gebracht / und in Adeltlichen Glantz gesetzt worden.

(a) Nach aufgekommenner Reuterey an statt des Fuß-Volcks / &c. Bey denen Francken war anfänglich sehr wenig Reuterey / indem ihnen beliebiger im Felde zu Fuße zu sechten / wamnenhero Agathias libro II. geschrieben : *Equis, nisi paucis admodum, non utuntur, avito more & exercitatione ad pedestrem pugnam exerciti.* Sie gebrauchten sich fast gar keiner / oder / doch nur weniger Pferde / weil sie nach altväterlichen Sitten / und durch Gewohnheit mehr zu Fuß zu sechten geübet und geschickt sind. Tacitus hat de Moribus Germanorum c. 30. ein gleiches von denen Carris oder Hessen erzehlet. Nach und mit der Zeit hat sich dieses gewaltig geändert / und die Reuterey einen mächtigen Vorzug / also die Ritterschafft von dem Reuten ihre Benennung erlanget / die denn als eigenthümlich so zu nennende und vor andern des Namens würdige Kriegs-Leute angesehen / und andere gegen sie / weit geringer geachtet worden. Es schreibt demnach / dieser aufkommenen Sitte und Würdigung gemäß / im XII. Seculo Fulcherius Cartonensis Lib. II. c. 32. *Historiæ Hierosolymitanæ: Milites nostri erant quingenti, exceptis illis, qui militari nomine non censebantur, tamen equitantes, d. i. Unserer Kriegs-Männer waren 500. / ausser denen / welche zu diesem Stande nicht gehörten / noch mit solchem Ehren-Namen belegen wurden / ob sie gleich auch zu Pferde waren &c. Confer. omnino Antonii Marthæi de Nobilitate Liber IV. c. 10. p. 966. sqq.* Daher ergibt sich / daß in denen mittlern Jahrhunderten / ein Miles so viel als ein Eques, Ritter oder Reuter gewesen / und mithin die Reuterey in ein besonders Ansehen gekommen sey; der vor andern Feld- und Land-Güter gebührten / um desto bessern Unterhalt vor ihre Pferde haben zukommen / daher denn wohl nach und nach / sonderlich da sich diese Art Leute höher und endlich gar zum Miß-Gebrauch des Nobilis Tituls geschwungen / die Gewohnheit entsprungen seyn kan / daß niemand ihre Güter an sich bringen dürffte / der da nicht aus ihrer Art und aus ihrem Mittel wäre. Schilter. ad Rubricam J. F. A. §. 18. 19. p. 16. seqq.

(b) Aus dem Kriegs-Wesen / sonderlich zu Pferde / eine Art des Handwercks = = = eingeführet / &c. Bey der Gelegenheit bekam der sonst gemeine Krieger-Name / Miles, eine sonderbare und eigene Würdigkeit anzeigende Bedeutung / welcher Inhalt einen Equitem oder Ritter besagte / daß in so weit Miles und Eques einerley Verstandes wurden. Dieses dergestalt aufkommenden Namens und Wesens dürffte sich niemand anmaßen / ob er gleich von Leuten herstammere / die gegen gelehrte Güter für sich und ihre Nachkommen / zur Miliz oder zum Kriege bestellet waren; wenn er nicht zuvorher allererst mit sonderbahren Umständen dessen Erlaubniß erhalten; davon bald ein mehrers.

(c) Knappen / u. dal. als wie bey denen Römern Tyrones, &c. derer Römer Gewonheit ist be-
 kannt / und läffet man dahin gestellt seyn / ob und wie weit sie denen gedachten und hier
 vorhabenden Gebräuchen derer Teurischen Anlaß gegeben. Die den Ritter-Namen / Stand
 und Wesen noch nicht führen durfften / hießen Knappen; als wollte man sagen / Knaben/
 die noch nicht erwachsene Meister sind; sie wurden auch wohl Famuli, Knechte / genennet/
 wie man etwa (sit venia dicto, & ab sit invidia calumniaque,) bey denen Jünglingen / die
 noch nicht Meister-mäßige Personen / zu besitteln pfleget. Diese Knappen und Knechte ka-
 men denn / vor dem Meister und Ritter werden / soweit / daß sie Schild-Knechte / Waf-
 fen-Träger und dergleichen worden / weil sie denen Rittern ihre Schilde / Speer / Rüstung/
 Waffen/nachführen / auch ihnen sonst an die Hand giengen / um die Hochwürdige Kunst
 desto besser zu lernen.

(d) Milites, Ritter / genennet 2c. Deren ist oben schon bey lit. (b) Erläuterung gesehen.

(e) Mit gewissen Ceremonien erkläret 2c. Das bey lit. (b) disfalls angeregte noch mehrers zu erläutern/
 kan man nicht in Abrede seyn / daß schon bey denen Römern einige Feierlichkeiten vorgegangen/
 wenn die Tyrones zu justis militibus gemacht / und ihnen der Kriegs-Gürtel angethan worden. So
 gesehet man auch / daß bey denen alten Teurischen etwas dergl. üblich gewesen / und dem künftigen
 Krieger zu seinem Stande / auf gewisse Maasse / die Einweihung wiederfahren sey / dabey man ihn/
 nach annoch bey uns vorhandener Redens-Art / wehrhaft gemacht habe. Dem Tacitus
 schreibt de Moribus Germanorum c. 13. Arma sumere non cuiquam ante moris, quam
 Civitas suffecturum probavit. Tum in ipso concilio vel Principum aliquis, vel Pater vel
 Propinquus scuto frameaque juvenem ornant: Hæc apud illos toga, hic primus Juventæ
 honos: ante hoc domus pars videntur, mox Reipublicæ &c. Niemand trägt Waffen / es
 habe ihn denn die Gemeinde darzu für tüchtig erkannt; worauf in gancker Versammlung
 entweder einer derer Fürsten / oder der Vater / oder sonst ein naher Verwandter dem Jüng-
 linge Schild und Schlachtschwert / als einen besondern Schmuck / anhängt. Dieses heist
 so viel / als etwa bey denen Römern einen mit Manns-Kleid anziehen / oder vor mündig er-
 klären; dieses ist derer jungen Leute erste Ehren-Staffel / da sie sonst nur unter ihres Va-
 ters-Hausgenossen gehöret / fangen sie dergestalt an / Glieder des gemeinen Weisens zu wer-
 den. Bey denen Longobarden hat sich die Wehrhaftmachung auch im Brauche gefunden/
 als etwas unumgänglich-nöthiges / davon Paulus Diaconus de Gestis Longobardorum Li-
 bro I. c. 15. uns Ende ein Exempel vom König Antonio erzehlet / wie er seinen Sohn
 nicht mit sich an der Tafel essen lassen wollen / er seye denn vorhero wehrhaft gemacht; Sci-
 tis, sagte er / non esse apud nos consuetudinem, ut Regis filius cum Patre prandeat, nisi
 prius à Rege gentis exteræ arma suscepit. Ihr wiisset / wie es bey uns nicht Brauch
 sey / daß des Königs Sohn mit dem Vater esse / er seye denn vorhero von einem auswärti-
 gen Könige wehrhaft oder zum Ritter gemacht worden. Mit der Zeit hat man das Werk
 zum äuffersten getrieben / und darbey Ceremonien mit Ceremonien gehäuffet / vorbergehends
 baden / waschen in der Kirchen / fasten / beten / Weihung derer Waffen u. s. w. eingefüh-
 ret / biß es endlich zur Anhängung derer selbigen gekommen / davon weitläufftigere Nach-
 richt bey dem Seldeno de Titulis honorum Parte II. c. 1. §. 60. p. m. 199.

Ernstlichere Völcker wolten von allen dergleichen Aufhebens-Machen nicht viel halten/
 wodurch sich wohl die Einbildung / aber eben nicht die Tapfferkeit vermehret hat / und es
 endlich fast gar dahin kommen ist / daß aus des Reichs-Ritterlichen Dienst-Knechten viele
 pralende Jungfern-Knechte geworden / da bekandt genug / daß die Ritter sich Dames er-
 wehlet / dero Livrée in der Welt herum geführt / solchen zu Ehren gerennet und gestochen/
 sich / ihnen zu Gefallen / die Hälse gebrochen / mithin Gelegenheit gegeben haben / die schönen
 Romains, dergleichen Amodis u. s. w. der Nach-Welt mitzurheilen. Ingulius sagt also
 bey

bey dem Schilder in Rubricam J. F. A. s. 20. p. 18. sqq. Hanc consecrandi Militis conste-
tudinem Normanni abominantes, non militem legitimum tenebant, sed socordem Equi-
tem & Quiritem degenerem deputabant d. i. Obangeregre Gewohnheit / Ritter zu machen /
hielten die Normanner für einen Abscheu / meynende / daß daher nicht rechtlichaffene Sol-
daten / sondern faule Ritter und aus der Art schlagende Speer-Keurer entstünden zc.

(f) Vor Kayser und Königen / Fürsten und Herren zc. Das ist aus denen Geschichten bekandt
genug / und wie feyerlich sich Graf Wilhelm aus Holland zu einem Ritter machen lassen /
da er zum Kayser benennet worden / ehe noch die Erönung mit ihm vorgegangen / bey dem
Seldeno de Titulis Honorum l. c. zu finden ; die Könige in Frankreich und Engkland
trieben ihren Schwieger-Vater / den Grafen von Thoulouse an / daß er sich von Kayser
Friedrich den II. zu einem Ritter machen ließ / indignum reputantes, suum socerum Militem
" non esse, weil sie ihre Königl. Würde für ohnausträndig hielten / einen Herrn zum Schwie-
" ger-Vater zu haben / der kein Ritter wäre zc.

(g) Folglich dergestaltige Kriegs-Zeche = = = in Adeltichen Glanz gesetzt worden zc. Sol-
ches kan man leicht aus bisher beygebrachten erachten / da man ohne dem die Gewohnheit
derer Menschen weiß / wie sie eines theils durch äusserlichen Pönnig geblendet / und wie leicht
sie andern theils bewogen werden können / sich aufzublehen. Da muß es die niedriger An-
kunft sich findende / dergleichen die Vorfahren nunmehriger Adeltchafft sind / mächtig getuschelt
und aufgeschwellt haben / gewaltige Kayser / Könige / Fürsten / Grafen und Herren in ihrer
Ritter-Zunft / Mit-Brüderchafft / zc. auch ihren Stand von der Art zu sehen / daß / ausser
und nach selbigem / Niemand sich Hoffnung machen durfte / in die vorhin gedachte und in
ihren Umständen neuerlich erfundene Ritterschafft-Gesellschaft zukommen / da man etwas ge-
banntes daraus machte und feststellte : Es sollte keiner ein solcher Miles, Eques, oder Ritter
werden / er sey denn von einem dergestaltigen Ritter geböhren zc.

VIII. Daß diese Zeche und Zunft ihre (a) besondere Belustigungen / Ubun-
gen / Gepränge und Ergösklichkeiten / samt allerhand dahin gehörigen Satzungen
und Ordnungen / in denen Tournieren und Ritter = Spielen auffbracht und ge-
trieben / (b) wodurch sie sich immer mehr und mehr von andern unterschieden /
heraus gesetzt / und in mächtiges Ansehen gebracht.

(a) Besondere Belustigungen = = = in Tournieren und Ritter-Spielen auffbracht zc. Der-
gleichen Ergösklichkeiten sind bey denen Kriegs-Leuten wohl vor uraltesten Zeiten bräuchlich
gewesen / die Art derer Teutschen aber hat gar viel eigene Umstände / die / zum Theil / wie
sich schon gedacht / zu allerhand Uppigkeit und andern Mißbrauch hinaus geschlagen / da man
Königreiche und Länder / in solchen Ergösklichkeiten sich sehen zu lassen / mit Hindankung
anderer nöthigerer Dinge / durchfahren / Ebentheuer gesucht und getrieben / in der Land-
störckeren Ehre zu finden vermeynet / übrigens Gelegenheit gehabt / andere seines gleichen
kennen zu lernen / die Menge dero selbigen zu erfahren / sich miteinander zu verbinden / und
auf die solchergestalt inne gewordene Macht zu trocken / auf welchen Schlag auch Hercius
de Origine & Progressu specialium Romano Germanici Imperii Rerum publicarum s. XXII.
p. 44. Tomo II. Opusculorum, bey Erzehlung des Ursprungs ohnmittelbarer Reichs-Rit-
terschafft geschrieben : Accessit usus Torneamentorum per aliquot secula, quando ad ea,
ex quatuor inprimis Germaniae regionibus (vulgo die vier Landen) Nobiles confluere,
et in illis vires suas circumspicere coeperunt. d. i. Hierzu kam / einige Jahrhundert über / die
Besuchung derer Turniere, bey welchen sich die Edel-Leute / sonderlich aus sogenannten vier
Landen / Rhein / Francken / Bayern / Schwaben / häufig einfanden / und dergestalt an-
stengen

stengen/ ihres Vermögens kändig zu werden zc. Wie denn gar wahrscheinlich fällt/ daß die Gesellschaft des S. Georgen Schutts / der ferner weit entstandene Schwäbische Bund / auß denen Turnier-Gesellschaften hergestossen zc. Der berühmte Autor des Europäischen Herolds hat fast gleiche Gedanken mit dem angeführten/ wenn er in des fünfften Hauptstücks zweytem Titul p. 767. Editionis in folio de Anno 1705. schreibt: Der Anfang zur Immediatet und Befreyung von der Land-säkeren rühret von denen Turnier - Spielen her / da denn der Adel am Rhein / Schwaben / Francken und Bayern vor andern einen Vorzug erlanget / und denselben/ außser denen Bayerischen / welche sich daraus setzen lassen/ desto eher behauptet / als die Herkoge in Schwaben und Francken abgestorben / und die Lande dem Heil. Röm. Reiche heimgesallen / beyde Reichs-Provincien aber meistens aus geistlichen und solchen Fürsten bestanden / die Adelichen Geschlechts / und der Pfaltz-Graven bey Rhein Fürstenthümer und Herrschafften mehrentheils Reichs- und andere Lehn und Pfandschafften vom Reiche / das wenigste aber Eigenthum gewesen / dannhero sie ihre angelesenen nicht wohl angreifen dürfen / welches bey dieser Ritterschafft die Gelegenheit zu starcken incrementis und solcher Macht gegeben / daß sie sich wohl eher dem ganken Reich entgegen zu setzen unterfangen.

- (b) Wodurch sie immer mehr und mehr = = = in ein mächtiges Ansehen gebracht worden/ zc. Dieses ist in vorhergehenden Litera des mehrern erläutert und bewähret.

IX. Daß (a) der solchergestalt erlangte Glanz bey denen Leuten und Nachkommen dieser Zunft geblieben / obgleich (b) bisher beschriebene Ritter - Zunft und was ihr an Ceremonien / auch feyerlichen Belustigungen anhängig gewesen ist / dergleichen bey demahligen Adel (c) die persönliche Ziehung zu Kriegs - Diensten allmählich aufgehöret / und die mit Geld auf jedem Fall anzuwerbende und zu besoldende / und wo man sie haben können / zusammenzuraffende Reuterey dagegen auffkommen.

- (a) Der solchergestalt erlangte Glanz = = = geblieben / zc. Die Erfahrung weist es nebst der Zusammenhaltung voriger Zeiten / da die zu bloßen Krieges - Thaten bestellte Leuthe / als des heutigen gemeinen oder niedrigen Adels Vorsahren / sich nicht einkommen lassen können / was er nun hat oder haben will. Wiewohl Hochmuth und üppige / ungebührliche Ueberhebung bey allen Ständen / keinen ausgenommen / zu allen Zeiten der Weg zu herannahender Erniedrigung gewesen / welches ja auf allen Seiten wohl und aber wohl zu bedenken wäre.
- (b) Bisher beschriebene Ritter - Zunft = = = anhängig gewesen ist / zc. Hertius meiner l. c. die Fürsten hätten endlich Argwohn aus denen Tourniers - Versammlungen gegen gemeinen Adel zu schöpfen angefangen / dannhero dergleichen Feyerlichkeiten bey die 200. Jahre nicht mehr üblich gewesen / weil nemlich gemercket und zum Theil erfahren worden / was daher entstünde / und welcherley Verbündnisse daraus entstehen könnten / zum Nachtheil ein = und anderen Standes zc.
- (c) Die persönliche Ziehung zu Kriegs - Diensten allmählich aufgehöret / zc. Ganz wider derer Alten Meynung und ihre Absicht / die sie bey Leihung so vieler Güter gehabt ; Dr. Burgemeister beschweret sich selbst darüber / Namens der gemeinen Adelschafft II. Sect. XXIV. num. 47. p. 189. sagende : es sey miles conductivus , die uns Geld geworbene Mannschafft und Soldatesca , wider des Adels Willen und zu dessen irreparablen Präjudiz auffkommen / der noch bereit sey / als des Reichs eigene Cavallerie oder Reuterey / l. c. num. 42. p. 87. in Person zu thun Kriegs - Dienste / doch auf derer übrigen Stände Unkosten / welches doch aber wider

wider die alte Gewonheit streitet / und Dr. Burgemeister gestehet selber aus seinem hochge-
 liebten Schwaben-Spiegel II. Sect. XXIX. num. 10. p. 207. daß die Lehen-Leute wenigstens
 sechs Wochen eine Herrschaft auf ihre Kosten zu thun schuldig. Da/ natürlich davon zu
 reden / sie wenigstens so viel zu jedem Zuge geben sollten / als sie / nebst der Equipage, oder
 sechs-wöchentlichen Unterhalt in dem Felde kosten würde / welches denn schon einen ziem-
 lichen Beytrag dem Reich abwerffen / und wohl / sonderlich bey manchen / den lebenden
 Theil eines jährlichen Ertrags seiner Lehen-Güter ausmachen möchte / den sonst der Lehen-
 Mann wenigstens geben müssen / so nicht zu Felde gezogen. Schilter. in J. F. A. c. 8. p. r. p.
 99. seqq. Ticii Teurisches Lehen-Recht c. XIV. §. 26. p. 267. §. 3⁸. seqq. p. 271. seqq. der da
 §. 61. p. 279. gar behaupten wollen / es könne ein Lehen-Herr / krafft hoher Landes-Obrig-
 keit / jedoch nach Verfassung jedes Staats / Lehen-Dienste in ordentlichen Anlagen ver-
 wandeln / weil diese doch heutiges Tags zu sehr eingeschränckt wären / und der Lehen-Herr fast
 nichts davon hätte. Confer Ludwigs Besorgniß in seiner Erläuterung der güldenen Bull
 p. 52. in fin. lit. 9. wie Preussen / gegen erlassene Lehnbarkeit / und was dem an-
 hängig / eine jährliche Anlage zu nehmen / resolviret /
 ist bekant.



K

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



129476

S

AB 129 476

KI 3151

K



Schneider, Daniel:

Adeliches
Ritter = Feld

Oder:

Unpartheyische Gedancken,

Von demahligen

Adels in Teutschland

Anfang / Wachsthum / gegenwärtigem
Zustand ;

Nebst

Einem Vorbericht von Veranlassung dieses
Werckleins ,

darinnen

Dr. Burgemeisters

so genannter

Rafen = und Ritter = Saal

Summariter untersucht ist.

Frankfurt am Mayn / zu finden bey Anton Heinscheide

Anno 1721.

